1 Y 6432 A

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1966 | Montag, den 11. Juli 1966 | Nr. 28

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen . . . 905
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 6. 66 bis 27. 6. 66 . . . 905

Der Hessische Minister des Innern

Zusammenschluß der Gemeinden Baunatal und Großenritte im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen „Baunatal" und Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt" . . . 906
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rönshausen im Landkreis Fulda . . . 906
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg . . . 906
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberwalluf, Rheingaukreis . . . 906
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burg-Gemünden, Krs. Alsfeld . . . 906
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weschnitz, Landkreis Bergstraße . . . 907
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Engenhahn, Untertaunuskreis . . . 907
Verpflegungssatz im Notaufnahmelager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen . . . 907
Bauleitplanung im Bereich mehrerer Gemeinden . . . 907

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. 11. 1955 Abschn. III über die Verwertung landeseigener Kraftfahrzeuge . . . 911
Kostensätze für Luftbildmaterial . . . 911
Verteidigungslasten; Verwaltungsabkommen gemäß Art 41 (13) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA zum NTS); hier: britische und dänische Streitkräfte . . . 912

Seite

Der Hessische Minister der Justiz

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes . . . 914
Verlust eines Dienstausweises . . . 917

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für mathematisch-technische Assistenten . . 917
Prüfungsordnung für Dolmetscher und Übersetzer . . . 919

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Änderung der Fernsprechnummer für das Hessische Untersuchungsamt für Arzneimittel in Wiesbaden . . . 922

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Übertragung der Befugnis zur Ehrung von Dienstjubilaren . . 922
Übertragung der Befugnis zur Ehrung von Dienstjubilaren . . 923
Flurbereinigung Sontra, Krs. Hersfeld . . . 923

Regierungspräsidenten

WIESBADEN
Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Rod an der Weil . . . 924
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels . . . 924

Buchbesprechungen . . . 924

Öffentlicher Anzeiger

Ungültigkeitserklärung von Registrierbescheiden der Stadt Hanau . . . 926
Ermächtigung zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten im Bezirk des Hessischen Oberbergamts . . . 933
Genehmigung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wiesbaden nach München . . . 933
von Geisenheim (Bahnhof) nach Siedlung Mühlfeld . . . 933

647

Der Hessische Ministerpräsident

Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen

I. Der Erlaß über die Vertretung des Landes Hessen vom 15. Dezember 1960 (StAnz. S. 1502) in der Fassung der Erlasse vom 28. Oktober 1963 (StAnz. S. 1246) und vom 8. November 1965 (StAnz. S 1381) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Vor der Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung nach § 54 BAT) von Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher sowie vor der Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe IIa BAT und höher ist über den Direktor des Landespersonalamtes die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Soweit eine Probezeit vorgesehen ist, kann die Zustimmung auch während dieser Zeit eingeholt werden. Sie ist so rechtzeitig zu beantragen, daß im Falle ihrer Verweigerung das Arbeitsverhältnis noch vor Ablauf der Probezeit nach § 53 Abs. 1 BAT gelöst werden kann."
2. Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für die Einstellung und Kündigung von Angestellten der Vergütungsgruppe IIa BAT und höher sowie die Höhergruppierung von Angestellten in die Vergütungsgruppe IIa BAT und höher."

II. Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Juli 1966

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Zinn

StAnz. 28/1966 S. 905

648

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 6. 1966 bis 27. 6. 1966

Erhältlich durch den Buchhandel

oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Mai 1966 — 21. Jahrgang, 5. Heft	1,50
Aus dem Inhalt:	
Der Nettoproduktionswert der hessischen Industrie im Jahre 1962	
Die regionale Entwicklung der Industrie 1965	
Die Hauptströme der Ausfuhr 1965 und ihre Veränderungen in den letzten Jahren	
Das kommunale Steueraufkommen 1965	
Die Viehbestände nach Betriebsgrößenklassen und Haltungsgrößen 1965	
Märkte, Messen und Kirchweihfeste in Hessen 1967	3,50
Statistische Berichte	
C II 2 — m 5/66 (erscheint nur für April bis Oktober) Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen im Mai 1966	—,50
C II 4 — m 5/66 *(erscheint nur für Mai bis November)* Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1966	—,50

	Preis DM
C III 1 — unreg./65 Sonderauszählung der Allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1965 nach Haltungsgrößen und nach Betriebsgrößenklassen	1,50
E I 1 — m 4/66 Die Industrie in Hessen im April 1966	1,50
E I 2 — m 4/66 Die industrielle Produktion in Hessen im April 1966	1,—
E I 1 — F I/S — m 5/66 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen Vorläufige Zahlen für Mai 1966	1,—
F I 1 — m 4/66 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1966	1,—
F II 1 — j/65 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1965	1,—
F II 10 — vj. 1/66 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Vierteljahr 1966	—,50
G I 1 — m 4/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1966	—,50
G III 1 — m 4/66 Die Ausfuhr Hessens im April 1966	1,—
G IV 3 — m 4/66 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im April 1966	—,50
H I 4 — m 4/66 Der Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im April 1966	—,50
K I 1 — j/65 Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1965 Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	1,—
K I 5 — j/65 Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahre 1965	1,—
M I 1 — m 4/66 Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im April 1966	1,50
M I 2 — m 3/66 Verbraucherpreise in Hessen im März 1966	1,50
M I 2 — m 4/66 Verbraucherpreise in Hessen im April 1966	1,50
M I 2 — m 5/66 Verbraucherpreise in Hessen im Mai 1966	1,50
M I 4 — vj 1/66 Meßziffern und Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im Februar 1966	1,—

Wiesbaden, 27. 6. 1966

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77 a — 241/66
StAnz. 28/1966 S. 905

Der Hessische Minister des Innern

649

Zusammenschluß der Gemeinden Baunatal und Großenritte im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, zu einer Gemeinde mit dem Namen „Baunatal" und Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Stadt"

Die Hessische Landesregierung hat am 31. Mai 1966 beschlossen:

„1. Die Gemeinden Baunatal und Großenritte im Landkreis Kassel werden gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 zu einer Gemeinde mit dem Namen „Baunatal" zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

2. Der Gemeinde Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, wird gemäß § 13 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das Recht verliehen, ab 1. Juli 1966 die Bezeichnung ‚Stadt' zu führen."

Wiesbaden, 24. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 49/66
StAnz. 28/1966 S. 906

650

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rönshausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Rönshausen im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „Der durch einen rotweißen Schräglinksbalken geteilte Schild zeigt oben einen silbernen Löwenkopf mit roten Streifen neben einer silbernen Lilie in blauem Feld und unten die weiß-blauen bayrischen Wecken."

Flaggenbeschreibung: „In einem von Weiß und Blau schräggeteilten Feld im oberen Drittel des weißen Feldes das Wappen der Gemeinde."

Wiesbaden, 28. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
StAnz. 28/1966 S. 906

651

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Wehrda im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge zeigt in einer breiteren goldenen Mittelbahn im oberen Drittel das Ortswappen, beseitet von zwei schmaleren blauen Seitenbahnen."

Wiesbaden, 27. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 28/1966 S. 906

652

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberwalluf, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Oberwalluf im Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Rot über silbernem Rad die silbernen Buchstaben OW."

Wiesbaden, 27. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 28/1966 S. 906

653

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Gold fünf (3 : 2) schwarze achtspeichige Räder um einen rechten unteren Freiplatz mit dem Landeswappen."

Wiesbaden, 27. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 28/1966 S. 906

654

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Weschnitz, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Weschnitz im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In von Silber und Rot gespaltenem Schild ein Doppelkreuz in verwechselter Tinktur über einem blauen Dreiberg mit gekreuzten silbernen Bergwerksemblemen über einem silbernen Wellenband."

Wiesbaden, 28. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 25/66
StAnz. 28/1966 S. 907

655

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Engenhahn, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Gemeinde Engenhahn im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In Blau auf grünem Boden ein rotbewehrter goldener Hahn."

Wiesbaden, 27. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66
StAnz. 28/1966 S. 907

656

Verpflegungssatz im Notaufnahmelager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen

(1) Im Notaufnahmelager Gießen und in den Hess. Flüchtlingswohnheimen mit Verpflegungswirtschaft können vom 1. Juli 1966 an für die Beschaffung der zur Zubereitung einer ausreichenden Kost erforderlichen Lebensmittel pro Person und Tag bis zu 2,50 DM (Grundbetrag) ausgegeben werden.

(2) Werden in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten täglich durchschnittlich weniger als 150 Personen verpflegt, kann der Grundbetrag um 0,20 DM pro Tag und Person überschritten werden.

(3) Für Personen unter 25 Jahren, die in Einrichtungen untergebracht sind, die der besonderen Betreuung Jugendlicher dienen (z. B. Jugendabteilungen des Notaufnahmelagers Gießen und der Zentralen Förderschule) können zusätzlich zum Grundbetrag (Abs. 1) bis zu 0,70 DM pro Tag und Person zur Verabfolgung einer weiteren Mahlzeit und zur Anreicherung der Kost durch Obst- und Gemüsezulagen ausgegeben werden.

(4) Bei der Berechnung der Entgelte der Heimbewohner ist zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten nur der Grundbetrag (Abs. 1) in Anrechnung zu bringen.

(5) Die an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Lager- und Wohnheimbediensteten entrichten pro Mahlzeit 1,25 DM. Daneben wird ein Landeszuschuß für die Gemeinschaftsverpflegung nicht gewährt.

(6) Soweit Vertreter anderer Behörden und Gäste gelegentlich einzelne Mahlzeiten in Anspruch nehmen, sind für das Frühstück ein Sechstel, für die Mittagsmahlzeit drei Sechstel und für die Abendmahlzeit zwei Sechstel des Grundbetrages zuzüglich 25 % Verwaltungskostenzuschlag zu erheben.

Die errechneten Beträge sind auf volle 10 Pfennig nach oben aufzurunden.

(7) Der Erlaß vom 24. April 1964 — X/1a 2 58b 12/64 — (StAnz. S. 594) sowie die mit Erlaß vom 14. 6. 1965 — VI A 12 58b 12/65 — (StAnz. S. 800) veröffentlichte Neufassung der Anl. 2 — Tabelle zur Errechnung der Entgelte für die Hergabe von Verpflegung — zum Erlaß vom 24. 7. 1959 — X/1a 2 58b 12/59 — (StAnz. S. 827 ff.) treten mit Wirkung vom 1. Juli 1966 außer Kraft.

Zusatz für den Regierungspräsidenten in Darmstadt: Der gemäß Erlaß vom 3. Oktober 1962 — X/1a 2 58b 12/62 — auf 3,— DM festgesetzte Verpflegungssatz für die in der Krankenstation des Notaufnahmelagers Gießen untergebrachten sozialversicherten Kranken wird unter Berücksichtigung der Neuregelung der Gruppenpflegesätze für Krankenanstalten durch die VO vom 14. 4. 1966 (GVBl. I S. 93) mit Wirkung vom 1. Juli 1966 auf 3,50 DM angehoben.

Die Leistungen für die Abgabe von Mittagsmahlzeiten aus den Verpflegungseinrichtungen des Notaufnahmelagers Gießen an Bedienstete sonstiger Behörden und die „Altenhilfe der Stadt Gießen" sowie den Verein „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind" sind mit Wirkung vom 1. Juli 1966 neu festzusetzen.

Wiesbaden, 20. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
VI A 12 58b 12/66
StAnz. 28/1966 S. 907

657

Bauleitplanung im Bereich mehrerer Gemeinden

I.

Das Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) überträgt die zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in Stadt und Land erforderliche Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne den Gemeinden in eigener Verantwortung (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 BBauG).

In zahlreichen Gebieten überschneiden sich jedoch die kommunalen Aufgaben und sind so eng miteinander verflochten, daß die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung nicht mehr im Bereich einer einzelnen Gemeinde erfolgen kann. Vielmehr muß der gesamte Raum geordnet und entwickelt werden.

Soweit es sich um die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung größerer Räume zur Herstellung wertgleicher Lebensbedingungen bei Gewährleistung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und sozialer Sicherheit handelt, ist das Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung, insbesondere der Regionalplanung. Wenn auch vornehmlicher Gegenstand dieser Bemühungen die funktionsgerecht geordnete Nutzung von Grund und Boden ist, so werden von ihrem Wirkungsbereich auch Planungen und Maßnahmen erfaßt, die nicht in der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grund und Boden bestehen, z. B. die sogen. raumbedeutsamen Investitionen (s. § 3 Abs. 2 Raumordnungsgesetz). Während die städtebauliche Ordnung in den Gemeinden Selbstverwaltungsaufgabe ist (§ 2 Abs. 1 BBauG), ist die Verantwortung für Landesplanung und Regionalplanung dem Staat und den regionalen Planungsträgern übertragen (§ 1 Abs. 1 Landesplangungsgesetz). Träger der Regionalplanung nach Weisung sind die kreisfreien Städte und die Landeskreise (§ 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz) sowie regionale Planungsgemeinschaften, zu denen sich kreisfreie Städte und Landkreise zusammenschließen können (§ 3 Abs. 2 Landesplanungsgesetz und Richtlinien für die Bildung von Planungsgemeinschaften gem. § 3 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz und die sonstige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung und Landesplanung vom 27. November 1964, StAnz. S. 1535). In den von den Trägern der Regionalplanung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz aufzustelllenden regionalen Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten, an die die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 3 BBauG anzupassen sind. Gemäß § 2 Abs. 4 BBauG sollen die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abgestimmt werden. Dieser Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung kommt entscheidende Bedeutung zu. Sie soll nicht nur dazu dienen, Störungen von Nachbargemeinden zu vermeiden, sondern auch deren Belange zu fördern, soweit das ohne Vernachlässigung der eigenen Aufgaben möglich ist.

Dieses Ziel wird erreicht werden können, wenn die Zusammenarbeit zur Abstimmung der Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) schon frühzeitig einsetzt und sich soweit wie möglich auf die gesamte Erarbeitung der Pläne erstreckt (s. auch Nr. 2.6 Bauleitplanrichtlinien i. d. Fassung vom 24. Juni 1965, StAnz. S. 912). Diese Zusammenarbeit können benachbarte Gemeinden durch Vereinbarung weiter regeln. Insbesondere kann in Frage kommen:

1. die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft
2. die Bestellung eines gemeinsamen Planungsbeauftragten (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BBauG).

Die Bauleitpläne sind dann von jeder Gemeinde für ihr Gebiet zu beschließen.

Über die Pflicht zur Abstimmung der Bauleitpläne gem. § 2 Abs. 4 BBauG geht § 3 BBauG hinaus. Nach dieser Vorschrift sollen gemeinsame Flächennutzungspläne aufgestellt werden, wenn die städtebauliche Entwicklung benachbarter Gemeinden wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt wird oder ein gerechter Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglicht werden kann.

Um dies zu erreichen, kann auch der Zusammenschluß in Planungsverbänden zur zusammengefaßten Bauleitung im Rahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 4 BBauG) in Frage kommen.

§ 4 BBauG ist jedoch nur eine Rahmenvorschrift, die der Ergänzung durch landesrechtliche Vorschriften bedarf, denn es ist darin nichts über die Verfassung des Planungsverbandes, die Gründung bei freiwilligem Zusammenschluß, die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde bei der Gründung und die Aufsicht über den Verband bestimmt. Die erforderlichen Ergänzungsvorschriften sind zur Zeit in Hessen nicht vorhanden. Sie können auch nicht dem Zweckverbandsgesetz vom 7. 6. 1939 entnommen werden.

Die Planungsverbände nach § 4 BBauG stellen nicht lediglich eine Sonderform des Zweckverbandes, sondern eine eigene Organisationsform dar, die selbstständig neben dem Zweckverband steht. Planungsverbände nach § 4 BBauG können daher gegenwärtig in Hessen nicht gebildet werden.

§ 4 Abs. 8 BBauG stellt aber ausdrücklich fest, daß ein Zusammenschluß nach dem Zweckverbandsrecht durch die übrigen Vorschriften des § 4 BBauG nicht ausgeschlossen wird. Die hessischen Gemeinden können sich daher untereinander und mit anderen Planungsträgern unmittelbar als Zweckverbände zu gemeinsamer Bauleitplanung (Planungszweckverbände) auf der ausschließlichen Rechtsgrundlage des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 vereinigen, zu dessen Ergänzung auf die Vorschriften des § 4 BBauG verwiesen werden kann.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 13 Zweckverbandsgesetz zur Aufstellung von Bauleitplänen sind nicht zulässig. § 13 Zweckverbandsgesetz regelt die Erfüllung einer gemeinsamen Aufgabe ohne Verbandsbildung durch einen Beteiligten. § 4 Abs. 8 BBauG läßt das Zweckverbandsrecht nur für „Zusammenschlüsse" unberührt, nicht aber für Vereinbarungen im Sinne von § 13 Zweckverbandsgesetz. Wird kein Planungszweckverband gebildet, so können die der Gemeinden nach dem BBauG obliegenden Aufgaben nur gem. § 147 Abs. 1 BBauG übertragen werden.

II.

Als Anlage füge ich ein Satzungsmuster bei, dessen Anwendung ich empfehle, sofern Gemeinden den Zusammenschluß zu einem Planungszweckverband beabsichtigen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise und Erläuterungen:

Zu § 1:

Aufsichtsbehörde (Abs. 3) ist die Gründungsbehörde (§ 31 Abs. 3 Zweckverbandsgesetz).

Zu § 2:

Neben den Gemeinden, die gem. § 2 Abs. 1 BBauG Träger der Bauleitplanung sind, können einem Planungszweckverband gem. § 3 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen als Mitglieder angehören (z. B. ein Landkreis), soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Die Zahl der Mitgliedsgemeinden in einem Planungszweckverband ist nicht begrenzt. Es braucht sich auch nicht um benachbarte Gemeinden zu handeln. Da es aber Zweck des Zusammenschlusses ist, gemeinsame, zusammengefaßte Bauleitplanung zu erreichen, sollten sich nur solche Gemeinden in einem Planungsverband zusammenschließen, die über die benachbarte Lage hinaus besondere, gemeinsame Planungsinteressen haben.

Eine unmittelbare Mitgliedschaft von Behörden und Stellen anderer öffentlicher Planungsträger und von Trägern öffentlicher Belange (s. meinen Erlaß vom 25. 11. 1964 — VII h — 61 a 02/07 — 250/64 — StAnz. S. 1514 und 1965 S. 86) in einem Planungszweckverband ist nicht möglich. Eine über § 2 Abs. 5 BBauG hinausgehende Beteiligung dieser Behörden und Stellen an der Arbeit des Planungszweckverbandes kann nur dadurch erreicht werden, daß die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen diese Behörden oder Stellen angehören, dem Planungszweckverband als Mitglied beitreten und den Behörden oder Stellen dann die Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten übertragen.

Die Beteiligung natürlicher Personen oder juristischer Personen des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts an einem Planungszweckverband bedarf meiner Zulassung (§ 3 Abs. 3 Zweckverbandsgesetz), die über die Aufsichtsbehörde zu beantragen ist.

Zu § 3:

Die Zuständigkeiten des Planungszweckverbandes sind entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 BBauG in der Satzung zu bestimmen.

Hierzu gehört in erster Linie die Bauleitplanung, d. h. die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen für das Verbandsgebiet oder für Teile desselben (s. § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1, § 8 und § 9 Abs. 1 BBauG).

Bestimmte Zuständigkeiten zum Vollzug von Bebauungsplänen sind Planungsverbänden im Sinne des § 4 BBauG durch Gesetz übertragen (§ 4 Abs. 4 und 5 BBauG). Es handelt sich um die bodenordnenden Maßnahmen der Umlegung und Grenzregelung sowie um die Befugnis, Enteignungen zu Gunsten eines oder mehrerer öffentlicher Planungsträger zu beantragen. Entsprechende Regelungen können auch für Planungszweckverbände nach dem Zweckverbandsgesetz getroffen werden, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt.

Was außerdem zur Durchführung der Bauleitplanung gehört, ist für Planungsverbände nach § 4 Abs. 1 BBauG nicht im einzelnen bestimmt. Folgende Zuständigkeiten werden von einem Planungszweckverband anstelle der nach dem BBauG originär zuständigen Gemeinden wahrgenommen werden können:

1. Beschlüsse von Veränderungssperren gem. § 14 BBauG,
2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BBauG,
3. Erklärung des Einvernehmens mit der Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung gem. § 19 Abs. 4 BBauG,
4. Begründung des Vorkaufsrechts gem. § 25 BBauG für unbebaute Grundstücke und gem. § 26 BBauG in Sanierungsgebieten,
5. Erklärung des Einvernehmens mit der Gewährung von Ausnahmen und Befreiung von Bebauungsplänen gem. § 31 BBauG, u. U. beschränkt auf solche Bebauungspläne, die der Planungszweckverband aufgestellt hat,
6. Erklärung des Einvernehmens mit der Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BBauG.

Welche Zuständigkeiten in der Satzung auf den Planungszweckverband übertragen werden, wird insbesondere von den Gegebenheiten und Erfordernissen der beteiligten Gemeinden abhängen. Sie sollten im Aufgabenkatalog der Verbandssatzung genau aufgeführt werden, um Zweifel an der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Planungszweckverband und seinen Mitgliedern auszuschließen. Dabei sollte aber darauf geachtet werden, daß den beteiligten Gemeinden genügender Raum für selbstverantwortliche Betätigung verbleibt und der Verwaltungsablauf nicht erschwert wird.

Im allgemeinen werden außer den o. a. Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung sowie den Zuständigkeiten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 BBauG noch die Anordnung von Veränderungssperren (s. oben Nr. 1), die Erklärung des Einverständnisses mit der Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung (s. oben Nr. 3) und die Begründung des Vorkaufsrechts (s. oben Nr. 4) in erster Linie als Verbandsaufgabe in Frage kommen können. Dem Planungszweckverband können nur solche Aufgaben und Befugnisse übertragen werden, die den Gemeinden als den Trägern der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz zustehen und nach diesem Gesetz übertragbar sind (die Übertragung der Bauaufsicht gemäß § 3 Bauaufsichtsgesetz ist danach z. B. nicht möglich).

Zu § 5:

Eine paritätische Vertretung der Verbandsglieder in der Verbandsversammlung wird sich meistens nicht erreichen lassen. Wenn der Planungszweckverband außer Gemeinden noch andere Mitglieder hat, so muß bei der Festlegung der Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter deren Bedeutung für die Bauleitplanung im Verbandsgebiet berücksichtigt werden. Es kann dann erforderlich werden, in der Verbandssatzung für bestimmte Entscheidungen der Verbandsversammlung eine besondere qualifizierte Stimmenmehrheit vorzusehen (§ 7 Abs. 2 der Satzung).

Zu § 7:

Welche Aufgaben von der Verbandsversammlung wahrzunehmen sind und welche Aufgaben übertragen werden können, hängt weitgehend vom Umfang der Verbandsaufgabe und von der Größe des Planungszweckverbandes ab. Die Verbandsversammlung wird sich im allgemeinen die Entscheidungen vorbehalten, die bei den Mitgliedsgemeinden zum Zuständigkeitsbereich der Vertretungskörperschaft gehören würden. Dabei sollte darauf geachtet werden, daß die Verteilung der Zuständigkeiten auf die Organe des Planungszweckverbandes nicht zu Verzögerungen in der Behandlung der satzungsmäßigen Aufgaben führen.

Auf jeden Fall gehören die Beschlüsse über die Bauleitpläne, die Anordnung von Veränderungssperren und die Begründung des Vorkaufsrechts gemäß §§ 25, 26 BBauG zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung. Für Bebauungspläne und Veränderungssperren ergibt sich das zwingend aus § 10 und § 16 Abs. 1 Satz 1 BBauG, für die Begründung des Vorkaufsrechts aus § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 26 Abs. 1 Satz 1 BBauG.

Es kann sich als zweckmäßig erweisen, die Beschlüsse über alle oder einen Teil der Verbandsaufgaben von der Zustimmung der betroffenen Verbandsglieder abhängig zu machen (z. B. bei einem Bebauungsplan für eine Mitgliedsgemeinde); das gilt auch für sonstige Verbandsglieder.

Zu § 13:

Als Umlagemaßstab für sonstige Verbandsglieder kann auch ein Vom-Hundertsatz der Gesamtumlage oder ein sonstiger Maßstab bestimmt werden.

III.

Neben der Verbandssatzung können schriftliche Vereinbarungen über den Ausgleich der Vor- und Nachteile, die sich aus der Bildung des Verbandes ergeben, abgeschlossen werden (§ 12 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz). Hier wird in erster Linie die finanzielle Regelung der Folgekosten, die bei der Bauleitplanung entstehen, in Frage kommen. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Folgekosten durch andere Stellen gedeckt werden (Gemeindeverbände, Land, Bund) empfiehlt es sich, entsprechende Regelungen zu treffen. Der Erfolg gemeinsamer Planung in einem Planungszweckverband wird auch davon abhängen, daß keine Beschlüsse gefaßt werden, die ohne Regelung der Folgekosten einseitige finanzielle Mehrbelastungen für dem Verband angehörende Gemeinden mit sich bringen. Vereinbarungen über den Ausgleich von Vor- und Nachteilen bedürfen der Bestätigung durch die Gründungsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Zweckverbandsgesetz).

Wiesbaden, 13. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VII 8 — 61 d 02/13 — 205/66
StAnz. 28/1966 S. 907

*

Satzungsmuster für Planungszweckverbände

Satzung des Planungszweckverbandes

.....

§ 1 Name, Sitz, Aufsichtsbehörde

(1) Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften und sonstigen Verbandsglieder bilden einen Planungszweckverband (Verband) nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

(2) Der Planungszweckverband führt den Namen .....

.....

Er hat seinen Sitz in .....

Er führt ein Dienstsiegel; § 14 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Aufsichtsbehörde ist .....

(4) Der Verband besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 2 Verbandsglieder

(1) Mitglieder des Verbandes .....
(Verbandsglieder) sind:

1. als Träger der Bauleitplanung
   a) die Stadt (Städte) .....
   b) die Gemeinde (n) .....
2. als sonstige Mitglieder
   a) .....
   b) .....
   usw.

(2) Weitere Verbandsglieder können auf Antrag durch Beschluß der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

(3) Ein Verbandsglied kann aus dem Verband frühestens ..... Jahre nach seiner Gründung zum Ende eines Rechnungsjahres ausscheiden, wenn dies mindestens ein Jahr zuvor schriftlich angekündigt worden ist. Das ausscheidende Verbandsglied hat Anspruch auf Wertersatz für das eingebrachte Vermögen. Die vom Verband für das Gebiet des ausscheidenden Verbandsgliedes aufgestellten Pläne gelten als dessen Bauleitpläne fort.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe

1. einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Gebiet der dem Verband angehörenden (Städte und) Gemeinden, (alternativ: Flächennutzungspläne für das Gebiet der Gemeinden .....
   .....)
2. Bebauungspläne
   (alternativ: ..... einen Bebauungsplan für das Gebiet .....)
   aufzustellen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen.

(3) Zur Durchführung der Bauleitplanung hat der Verband die Aufgabe

1. Veränderungssperren gemäß § 14 BBauG zu beschließen,
2. das Einvernehmen mit der Erteilung einer Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 19 Abs. 4 BBauG zu erklären,
3. über die Begründung des Vorkaufsrechts gemäß §§ 25, 26 BBauG zu entscheiden,
4. .....
   .....

(4) Der Verband hat die in § 4 Abs. 4 und 5 BBauG geregelten Befugnisse.

(5) Der Verband hat die Verbandsglieder bei allen Maßnahmen zu beraten, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 4 Organe des Planungszweckverbandes

Organe des Verbandes sind:
1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden:

1. die Stadt (Städte) ..... Vertreter
2. die Gemeinde (n) ..... Vertreter
3. ..... Vertreter
   (andere Verbandsglieder)

(3) Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

(4) Die Vertreter von Verbandsgliedern, die keine Vertretungskörperschaft haben, werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden in die Vertreterversammlung entsandt. Abs. 3 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

(5) Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

(6) Die Tätigkeit als Vertreter oder Stellvertreter endet außer durch den Tod oder Wahlanfechtung vorzeitig durch:

1. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
2. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
4. schriftlichen Verzicht gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft, die den Vertreter oder Stellvertreter gewählt hat, oder gegenüber dem Vertretungsorgan, das den Vertreter oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung entsandt hat,
5. Abberufung.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so rückt sein Stellvertreter in die Verbandsversammlung nach. Für die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen oder gemäß Satz 1 nachgerückten Stellvertreters gilt § 31 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in Verbindung mit § 55 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 6 Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; die Verbandsversammlung kann Durchschnittssätze festsetzen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich auf Ausschüsse (§ 8 Abs. 4 der Satzung) oder auf den Verbandsvorstand übertragen. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. die in § 3 Abs. ..... dieser Satzung genannten Aufgaben,
3. Aufnahme von Mitgliedern,
4. die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
5. Erlaß der Haushaltssatzung, Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Verbandsumlage,
6. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung,
7. Genehmigung von Verträgen über eine planerische Beratung, die Erstellung von Gutachten oder die Ausarbeitung eines Bauleitplanes,
8. Genehmigung von Verträgen des Verbandes mit seinen Mitgliedern, soweit der Vermögenswert .... DM übersteigt,
9. Feststellung, daß der Verband seine Aufgabe erfüllt hat (§ 14 Abs 1 der Satzung),
10. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 14 Abs. 3 der Satzung),
11. ....

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über die in ..... genannten Gegenstände mit einer Mehrheit von mindestens ..... der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Für die Änderung der Aufgaben des Verbandes (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Satzung) und für die Aufnahme von Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.

Alternative als Zusatz:

(3) Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der sich mit einer Aufgabe gemäß § 3 Abs. ..... dieser Satzung befaßt, bedarf es der Zustimmung der von dem Beschluß betroffenen Verbandsglieder.

§ 8 Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsglied oder der Verbandsvorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den (Ober-) Bürgermeister der Stadt ..... (der Gemeinde .....).

(2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende muß von einer Stadt oder Gemeinde als Vertreter (§ 5 Abs. 2 der Satzung) entsandt sein. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlußfähigkeit, für Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift, die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung an der Teilnahme verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung des Stellvertreters mit.

(4) Für die Bildung von Ausschüssen gilt § 62 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3 der Satzung) können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden; sie können sich vertreten lassen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

1. Alternative: (insbesondere für den Fall, daß dem Verband nur wenige Städte oder Gemeinden angehören)

   (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden sowie aus ..... weiteren von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Mitglieder. Die (Ober-) Bürgermeister können sich vertreten lassen; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 5 Abs. 6 und § 6 Satz 2 der Satzung gelten für die von der Verbandsversammlung gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes entsprechend.

2. Alternative: (insbesondere für den Fall, daß dem Verband zahlreiche Städte oder Gemeinden angehören)

   (1) Der Verbandsvorstand besteht aus ..... Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit aus den (Ober-) Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsvorstandes auf die Dauer von vier Jahren den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Verbandsvorstand und beruft ihn so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus.

Alternativ: für den Fall, daß die Alternative zu Abs. 1 angewendet wird:

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus den dem Verbandsvorstand angehörenden (Ober-) Bürgermeistern den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung, die Vorschriften der §§ 67, 68 und 69 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sowie § 8 Abs. 5 der Satzung entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes; er vertritt ihn nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in Schriftform erteilt ist.

(3) § 66, § 71 Abs. 1 und 3 und § 73 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(4) Der Verbandsvorstand hat dem Beschluß der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses (§ 8 Abs. 4 der Satzung) zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl des Verbandes gefährdet. Unterläßt es der Verbandsvorstand, dem Beschluß zu widersprechen, so hat dies der Verbandsvorsitzende zu tun. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Verbandsvorsitzende ferner ein Beanstandungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Verbandsvorstandes, §§ 63 und 74 der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

Für die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gelten § 70 und § 73 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsitzende bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle.

Alternativ: Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsitzende bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Verwaltungsbehörde der Stadt ..... (der Gemeinde .....) wahrgenommen. Die Kosten werden vom Verband erstattet.

§ 13 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des VII. Abschnittes der Hessischen Landkreisordnung sinngemäß.

(2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung für die dem Verband angehörenden Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Fläche, für sonstige Mitglieder, die juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sind, auf der Grundlage der Zahl ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluß weggefallen sind oder die Aufgaben des Verbandes (§ 3 der Satzung) erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, stellt die Verbandsversammlung fest.

(2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluß über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 3 der Satzung).

(3) Bei der Auflösung des Verbandes treffen die Verbandsglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Verbandsversammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge für die Auseinandersetzung. Für die Rechtsstellung der Beamten, Angestellten und Versorgungsempfänger des Verbandes im Falle der Auflösung gelten §§ 32 bis 37 und § 215 Abs. 2 HBG.

§ 15 Veröffentlichungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes sind im ..... zu veröffentlichen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 16 Eintritt des Verbandes in bestehende Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

.....

§ 17 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes

Auf den Verband werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes ergänzend angewendet, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

658

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955 (StAnz. 1955 S. 1174) Abschnitt III über die Verwertung landeseigener Kraftfahrzeuge

Laut Beschluß des Kabinetts in der Sitzung vom 31. Mai 1966 werden die Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955 (StAnz. S. 1174) Abschnitt III wie folgt geändert:

„Die Absicht, ein Dienstkraftfahrzeug auszusondern, ist dem kraftfahrtechnischen Beamten" bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) anzuzeigen. Die Entscheidung über den Verlauf der nicht mehr verwendbaren oder entbehrlichen Dienstkraftfahrzeuge behält sich der Minister der Finanzen vor. Die auszusondernden Fahrzeuge sind grundsätzlich von der VEBEG, Verwertungsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), zu veräußern, Erlöse aus dem Verkauf von Dienstkraftfahrzeugen werden durch die Staatshauptkasse Hessen abgeführt. Die Annahmeanordnung erteilt der Hessische Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung —."

Zur Durchführung dieser Bestimmungen werden folgende Richtlinien erlassen:

Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur ausgesondert werden, wenn der kraftfahrtechnische Beamte bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) bestätigt hat, daß das Fahrzeug aussonderungsreif ist und auch bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung nicht mehr nutzbringend verwendet werden kann.

Ersatz für auszusondernde Fahrzeuge kann erst beschafft werden, wenn die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Das Aussonderungsverfahren wird mit der Benachrichtigung des kraftfahrtechnischen Beamten bei der OFD Frankfurt (Main) durch die Halterdienststelle eingeleitet. Der kraftfahrtechnische Beamte besichtigt das Fahrzeug am Standort der Dienststelle und erstattet ein Wertgutachten nach Vordruck — Anlage — in 4facher Ausfertigung.

Die Halterdienststelle füllt anschließend den auf demselben Vordruck vorgesehenen Antrag auf Aussonderung aus und legt diesen in 3facher Ausfertigung unter Beifügung des Kraftfahrzeugbriefes auf dem Dienstwege dem zuständigen Ressortminister vor.

Dieser leitet den Antrag in 2facher Ausfertigung mit Sichtvermerk und Kraftfahrzeugbrief an den Hessischen Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung — weiter, der die Unterlagen unmittelbar an die VEBEG übersendet, wenn er der Aussonderung zugestimmt hat.

Die VEBEG schreibt das Fahrzeug öffentlich aus und teilt den Ausschreibungstermin der Halterdienststelle mit. Vom Eingang der Benachrichtigung durch die VEBEG an bis zum Ausschreibungstermin ist das Fahrzeug zur Besichtigung für Interessenten an dem im Antrag angegebenen Standort während der Dienststunden bereitzustellen.

Landesbedienstete können zu jeder Ausschreibung der VEBEG Gebote abgeben.

An schwerbeschädigte Verwaltungsangehörige, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und den Erwerb eines aussonderungsreifen Kraftwagens anstreben, kann auf Antrag das Fahrzeug zu dem von dem kraftfahrtechnischen Beamten ermittelten Schätzwert mit Zustimmung des Hessischen Finanzministers abgegeben werden. Dem Antrag ist das Gutachten des kraftfahrtechnischen Beamten beizufügen. Nach der Abgabe des Auftrages an die VEBEG kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden. Der Antragsteller kann sich jedoch mit seinem Gebot an der Ausschreibung beteiligen.

Fahrzeuge, die durch Unfall außerhalb ihres Standortes so schwer beschädigt sind, daß eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, sind zur Vermeidung von Transportkosten bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle unter alsbaldiger Benachrichtigung des kraftfahrtechnischen Beamten bei der OFD Frankfurt (Main) unterzustellen.

Die VEBEG erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Nach Eingang des Kaufpreises gibt die VEBEG der Halterdienststelle Namen und Anschrift des Erwerbers bekannt. Diesem ist nach Vorlage der Abholvollmacht der VEBEG und des Kraftfahrzeugbriefes das Fahrzeug auszuhändigen.

Der Erlös für das Fahrzeug wird nach der Verwertung durch die VEBEG auf das Konto der Staatshauptkasse Hessen überwiesen, bei der die zentrale Verbuchung bei Kap. 17 04 Tit. 75 erfolgt. Ich bitte deshalb, die voraussichtlichen Einnahmen bei dem Tit. 75 vom Rj. 1967 an, nicht mehr in den Voranschlag der einzelnen Kapitel mit aufzunehmen, sondern mir diese Einnahmen als Einzelbeitrag zu Kap. 17 04 — 75 mitzuteilen.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlasse HMdF vom 20. Juni 1956 — 4276 — A/3 — IV/2a/21 — StAnz. S. 688; HMdF vom 31. Juli 1963 — 4276 — Allg. — 7 — IV/2c/25; HMdF vom 7. Mai 1965 — 4276 — A/3 — IV/2c/25 aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
4276 — A 3 — IV A 22
StAnz. 28/1966 S. 911

Auftrags-Nr.
(wird vom HMdF ausgefüllt)

....
(Dienststelle) (Ort und Datum), den .....

An die
VEBEG, Verwertungsgesellschaft mbH., 6000 Frankfurt (Main)
Frankenallee 83/89
über ..... (3-fach)
(Ressortminister)
und Herrn Hessischen Minister der Finanzen, Wiesbaden (2-fach)
Es wird gebeten, das nachstehend bezeichnete Kraftfahrzeug bestmöglich zu verwerten.
Kraftfahrzeugbrief Nr. ..... ist beigefügt.

.....
(Unterschrift der abgebenden Dienststelle)

Standort des Fahrzeuges: .....
(genaue Anschrift)
Sachbearbeiter: ..... Tel.Nr.: .....

Der kraftfahrtechnische Beamte
bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) erstellt folgendes Wertgutachten:

A Allgemeines:

Art des Kraftfahrzeuges:	Fabrikat und Typ:	
Pol. Kennzeichen:	Datum der 1. Zulassung:	Farbe:
Fahrgestell Nr.:	Kilometerstand:	Baujahr:

B Techn. Feststellungen:

1. Motor und Kupplung:
2. Getriebe:
3. Vorderachse, Lenkung, Hinterachse:
4. Bremslage:
5. Räder und Bereifung: (Anzahl, Größe der Reifen u. Zustand in %)
6. Fahrgestell und Aufbau:
7. Elektr. Anlage Zubehör:
8. Resultat der Probefahrt und Gesamteindruck:
9. Geschätzter Wert: ..... DM

....., den..... .....
Unterschrift des kraftfahrtechn. Beamten

Sichtvermerk des Ressortministers — Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen

659

Kostensätze für Luftbildmaterial

Einer Empfehlung folgend, die die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung der Kostensätze für Luftbildarbeiten ausgesprochen hat, habe ich die Kostenberechnung für Kopien und dgl. von Luftbildern neu geregelt.

Die nachstehend abgedruckten „Kostensätze für die Berechnung von Luftbildarbeiten" treten mit Wirkung vom

1. Juli 1966 an die Stelle der Abschnitte IX und X (Nrn. 101—111) der Kostenordnung des Hessischen Landesvermessungsamtes.

Wiesbaden, 22. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
K 5240 A — 44 — IV C 2
StAnz. 28/1966 S. 911

*

Kostensätze für die Berechnung von Luftbildarbeiten

A. Kontaktkopien von Luftbildern

101 Für Kontaktkopien von Luftbildern werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr für die Herstellungg der Kontaktkopie nach Tabelle 1.

Tabelle 1

Art der Arbeit	Bildformat 18×18 cm je Kopie: DM	23×23 cm DM
1. Kontaktabzüge		
a) Papier	3,20	4,—
b) Correctostat	4,—	5,—
2. Diapositive		
a) Normalfilm	5,50	7,—
b) Maßfilm	7,50	9,—
c) Maschinenglas	8,—	9,50
d) Spiegelglas	10,—	12,—
3. Duplikatnegative		
a) Normalfilm	11,—	14,—
b) Maßfilm	15,—	18,—

b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106.
c) Die ggf. entstandenen Kosten für zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108.
d) Bei der Abgabe von Diapositiven und Duplikatnegativen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107.
e) Die Auslagen nach Nr. 109.

B. Luftbildvergrößerungen, Entzerrungen

102 1. Für die erstmalige Herstellung von Luftbildvergrößerungen und Entzerrungen werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr für die Herstellung der Vergrößerung nach Tabelle 2.
b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106.
c) Die ggf. entstandenen Kosten für die Entzerrung und andere zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108.
d) Bei der Abgabe von Normal- und Maßfilmen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107.
e) Die Auslagen nach Nr. 109.

103 Für Rasterarbeiten wird ein Zuschlag von 30 v. H. zu der Gebühr nach Nr. 102 a erhoben.

Tabelle 2

Größe cm×cm	Dargest. Fläche (Bildformat) qcm	Photo-papier I	Correcto-stat II	Normal-film III	Maß-film IV
	je Ausfertigung:	DM	DM	DM	DM
20× 30	— 600	11,—	14,50	15.—	18,50
24× 30	601— 800	12,—	16,—	17,50	21,—
25× 40	801— 1 000	13,50	17,50	20,—	24,—
30× 40	1001— 1 200	14,50	19,50	22,50	26,50
35× 40	1201— 1 500	16,—	22,—	25,50	29,50
40× 50	1501— 2 000	17,50	25,—	28,50	32,50
50× 50	2001— 2 500	18,50	27,—	32,—	36,—
50× 60	2501— 3 000	20,—	30,—	35,50	39,50
50× 70	3001— 3 500	21,—	32,50	38,50	42,50
60× 65	3501— 4 000	22,50	35,50	41,50	46,—
60× 70	4001— 4 500	24,—	39,—	44,50	49,50
70× 70	4501— 5 000	25,—	43,50	48,—	53,—
70× 80	5001— 6 000	26,50	46,50	54,—	59,50
80× 80	6001— 7 000	28,50	51,50	60,—	66,50
80× 90	7001— 8 000	30,—	57,—	66,—	73,—
90×100	8001— 9 000	31,50	61,50	72,—	80,—
100×100	9001—10 000	35,—	66,—	78,—	87,—

Bei abweichendem Format wird die Fläche (Bildformat) als Vergleichsmaßstab benutzt.

104 2. Für die Vervielfältigung (Kontaktkopie) vorhandener Negative oder Rasterdiapositive werden folgende Kosten berechnet:

a) Eine Gebühr nach Tabelle 3.

Tabelle 3

Herstellungsart	Planformat bis 60 · 60 cm (3600 qcm)	80 · 80 cm (6400 qcm)
	je Kopie: DM	DM
1. Kontaktkopie		
a) Photopapier	12,—	19,—
b) Correctostat	20,—	32,—
c) Normalfilm	23,50	37,—
d) Maßfilm	28,—	44,—
2. Lichtpause		
a) Papier	2,50	3,50
b) Transp. Papier	4,—	5,50
c) Normalfolie	12,50	17,50
d) Maßfolie	23,50	32,50

Bei rechteckigen Formaten wird die Fläche (Bildformat) als Vergleichsmaßstab benutzt.

b) Die Gebühr für den Bildflugkostenanteil nach Nr. 106.
c) Die ggf. entstandenen Kosten für zusätzliche Arbeiten nach Nr. 108.
d) Bei der Abgabe transparenter Ausfertigungen die Vervielfältigungsgebühr nach Nr. 107.
e) Die Auslagen nach Nr. 109.

C. Photogrammetrische Auswertearbeiten

105 Für photogrammetrische Auswertearbeiten werden für jede volle oder angefangene Arbeitshalbstunde, die aufgewendet wird bei Benutzung

a) des Entzerrungsgerätes (SEG V) 7,— DM
b) des Stereokartiergerätes (A 8) 13,— DM
c) des Stereoplanigraphen (C 8) für Koordinatenmessungen mit automatischer Registrierung 23,50 DM

berechnet. In diesen Beträgen sind enthalten die Personalkosten für 1 Bediensteten am Gerät a), für 2 Bedienstete an den Geräten b) und c). Die Inanspruchnahme weiterer Dienstkräfte wird nach Nr. 108 besonders in Rechnung gestellt.

D. Verschiedene Kosten

106 Bildflugkostenanteil

Neben den Kosten nach Nr. 101—105 wird für jedes zur Erfüllung eines Auftrags benötigte Luftbildoriginal ein Bildflugkostenanteil von 15,— DM berechnet. Für Mehrausfertigungen entfällt der Bildflugkostenanteil.

107 Vervielfältigungsgebühr

Für die Genehmigung, eine nach Nr. 101—105 hergestellte Ausfertigung zu vervielfältigen oder Luftbilder programmetrisch auszumessen, wird ein Betrag von 50,— DM berechnet.

108 Kosten für zusätzliche Arbeiten

Für den Mehraufwand, der durch die Ausführung zusätzlich beantragter Arbeiten entsteht (Entzerrung nach Paßpunkten, Montage, Beschriftung usw.), werden Kosten nach dem Zeitaufwand berechnet, und zwar:

a) für technische Zurichtungsarbeiten eine Gebühr nach Nr. 21 des Gebührenverzeichnisses zur KatGebO.
b) für Arbeiten am Entzerrungsgerät die Kosten nach Nr. 105 a.

109 Auslagen

Auslagen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur KatGebO erhoben.

E, Kostenermäßigungen

110

a) Der Bildflugkostenanteil (Nr. 106) wird nicht berechnet bei Aufträgen, die von Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie von Schulen erteilt werden.
b) Die Vervielfältigungsgebühr (Nr. 107) wird nicht berechnet bei Aufträgen, die von Dienststellen der Hessischen Landesverwaltung, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes erteilt werden sowie bei Aufträgen der Hessischen Kommunalverwaltungen, wenn diesen die Vervielfältigungsstücke zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben dienen sollen.

660

Verteidigungslasten;

Verwaltungsabkommen gemäß Art. 41 (13) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA zum NTS);

hier: britische und dänische Streitkräfte

Die hessischen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung verfahren bei der Abgeltung der in Hessen von britischen oder dänischen Streitkräften evtl. verursachten Schäden nach

dem o. a. Verwaltungsabkommen, das zwischen dem Bundesminister der Finanzen und der britischen Dienststelle Lands and Claims Directorate am 27. Juni/4. Juli 1963 vereinbart worden ist. Es enthält im Teil B, Abschnitt III, Vorschriften über ein vereinfachtes Verfahren zur Abgeltung von Manöver- und Übungsschäden nach Art. VIII (5) NTS. Diese Vorschriften sind nachstehend abgedruckt. „Deutsche Behörde" nach diesem Abkommen ist die zuständige Behörde der Verteidigungslastenverwaltung. Der Abdruck der Formblätter ist aus Raumersparnisgründen unterblieben.

Abdruck des Teils B, Abschnitt III, des Verwaltungsabkommens zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Art. VIII des NATO-Truppenstatuts (NTS) in Verbindung mit Art. 41 des Zusatzabkommens zum NTS (ZA).

Abschnitt III

VEREINFACHTES VERFAHREN ZUR ABGELTUNG VON MANÖVER- UND ÜBUNGSSCHÄDEN NACH ARTIKEL VIII ABS. (5) NTS

40. Anträge wegen Manöver- und Übungsschäden, für die die Truppe verantwortlich ist, können nach Maßangabe der folgenden Bestimmungen in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 1000,— DM verlangt wird.

Nicht im vereinfachten Verfahren behandelt werden:

a) Anträge wegen Schäden, die nach der Behauptung des Antragstellers durch den Betrieb von Flugzeugen der Truppe entstanden sein sollen,
b) Anträge von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Straßenschäden.

41. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Vorschrift des Artikels 6 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. 8. 1961 (BGBl. II S. 1183) bleibt unberührt.

42. Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:

a) Familienname und Vorname;
b) Anschrift;
c) Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt);
d) Bezeichnung der beteiligten Einheiten und/oder Mitglieder der Truppe und/oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Truppe (falls bekannt);
e) Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache;
f) Art und Ausmaß des Schadens;
g) beanspruchte Entschädigung.

43. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine Liste nach Formblatt B III/1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte „h" des Formblattes zu versichern.

44. Die Gemeindeverwaltung hat die deutsche Behörde von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.

45. Innerhalb von drei Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung ist jede Gemeinde, in der Anträge gestellt worden sind, von einem Feststellungsorgan aufzusuchen. Feststellungsorgan kann sein entweder

a) eine Kommission, die sich zusammensetzt aus
(i) einem Vertreter der deutschen Behörde,
(ii) dem Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter und
(iii) einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft usw.),

oder

b) ein Vertreter der deutschen Behörde zusammen mit seinem Sachverständigen,

oder

c) ein Vertreter der deutschen Behörde allein, der die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzt.

Die deutsche Behörde entscheidet nach Lage des Falles darüber, in welcher Gestalt das Feststellungsorgan jeweils tätig werden soll.

Wird eine Kommission als Feststellungsorgan vorgesehen, so wird der Zeitpunkt ihres Zusammentritts zwischen dem Vertreter der deutschen Behörde und der Gemeindeverwaltung vereinbart.

46. Der Leiter der Gemeindeverwaltung oder dessen Vertreter übergibt dem Vertreter der deutschen Behörde die List der Anträge.

An Hand dieser Liste prüft das Feststellungsorgan die Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Antragsteller an.

Nach Abschluß der Überprüfung jedes einzelnen Schadensfalles hat das Feststellungsorgan darüber Beschluß zu fassen, ob der Schaden durch das Manöver oder die Übung der Truppe verursacht worden ist. Wenn das Feststellungsorgan — sofern mehrere Personen dazugehören, einstimmig — der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i" des Formblatts B III/1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt." Wenn das Feststellungsorgan nicht — sofern mehrere Personen dazugehören, nicht einstimmig — zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt" in die Spalte „i" einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k" zu vermerken.

In allen Fällen hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „l" die Nationalität der für den Schaden verantwortlichen Truppe zu vermerken.

47. Nachdem alle in der Liste verzeichneten Schadensfälle nach Nr. 46 überprüft worden sind, sind die Formblätter B III/2 auszufüllen und von allen Mitgliedern des Feststellungsorgans zu unterzeichnen. Dabei sind in Absatz 2 alle zusätzlichen Mitteilungen in bezug auf nicht anerkannte Ansprüche zu vermerken, die aus dem Formblatt B III/1 hervorgehen.

48. Hat das Feststellungsorgan einen Schaden als Manöver- oder Übungsschaden anerkannt, so schließt nach Anhörung des Sachverständigen der Vertreter der deutschen Behörde, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Antragsteller über die zu gewährende Entschädigung unter Verwendung des Formblatts B III/3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Antragsteller zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m" des Formblatts B III/1 einzutragen.

49. Die vereinbarte Entschädigung ist tunlichst innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung auszuzahlen. Kann bei anerkannten Ansprüchen (die als solche in Spalte „i" des Formblatts B III/1 vermerkt sind) aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) Zahlung nicht geleistet werden, so ist ein entsprechender Vermerk in Spalte „m" einzutragen.

50. Sobald die Zahlungen geleistet worden sind, sind die Formblätter B III/1 entsprechend auszufüllen; der gezahlte Gesamtbetrag sowie der Anteil von 75 v. H., um dessen Erstattung ersucht wird, sind zu vermerken. Dies ist von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt B III/1 an der dafür vorgesehenen Stelle zu bescheinigen. Fünf Ausfertigungen sind an die British Agency auf dem Dienstwege weiterzuleiten. Ferner ist je eine Ausfertigung des Formblatts B III/2 mitzusenden.

51. Die British Agency sendet so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 an die deutsche Behörde zurück, wobei eine Belastungsermächtigung über 75 v. H. des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages beizufügen ist. Soweit die dänische Truppe betroffen ist, findet Nr. 34 Abs. 2 Anwendung.

52. In denjenigen Fällen, in denen

a) ein Mitglied des Feststellungsorgans Manöver- oder Übungsschäden nicht als gegeben anerkennen kann
oder
b) eine Vereinbarung über den Entschädigungsbetrag nicht zustande kommt
oder
c) der Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 1000,— DM übersteigen würde,

hat das Verfahren nach Abschnitt II Anwendung zu finden und nicht das vereinfachte Verfahren.

53. Soweit sich nicht auf Nrn. 54 bis 58 etwas anderes ergibt, findet das vereinfachte Verfahren nur Anwendung, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden ausschließlich durch die britische oder ausschließlich durch die dänische Truppe verursacht worden ist.

54. Ist ein Schaden durch Manöver oder Übung entstanden, welche die britische und die dänische Truppe gemeinsam abgehalten haben und stellt das Feststellungsorgan fest, daß der Schaden von der britischen und der dänischen Truppe gemeinsam verursacht worden ist oder daß als Verursacher des Schadens sowohl die britische Truppe als auch die dänische Truppe in Betracht kommt, der Verursacher aber nicht eindeutig zu ermitteln ist, so kann das vereinfachte Verfahren nach Maßangabe der folgenden Nrn. 55 bis 58 angewendet werden.

Dasselbe gilt, wenn die britische und/oder die dänische Truppe Manöver oder Übungen gemeinsam mit Truppen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien (einschl. der Bundeswehr) abgehalten haben.

55. In den Fällen der Nr. 54 vermerkt der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „l" des Formblatts B III/1 die Nationalität der betreffenden Truppen.

56. Der Entschädigungsbetrag ist nach Nr. 32 (ii) und (iii) aufzuteilen.

57. In einer Anlage zu Formblatt B III/1 ist ergänzend folgendes anzugeben:
a) der tatsächlich ausgezahlte Gesamtbetrag;
b) die Aufteilung des Gesamtbetrages gemäß Nr. 56;
c) der sich daraus ergebende britische (dänische) Anteil, für den bei der British Agency eine Belastungsermächtigung beantragt wird.

Die vorgeschlagene Aufteilung ist als anerkannt anzusehen, wenn innerhalb von zwei Monaten kein Widerspruch der British Agency eingegangen ist.

58. Die British Agency sendet der deutschen Behörde so bald als möglich eine Ausfertigung des Formblatts B III/1 zurück und fügt eine Belastungsermächtigung über den nach Nr. 57 c) vermerkten Anteil bei. Soweit die dänische Truppe betroffen ist, findet Nr. 34 Abs. 2 Anwendung.

Wiesbaden, 15. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
IV A 4 — 3630 b — 2
StAnz. 28/1966 S. 912

661

Der Hessische Minister der Justiz

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

Inhaltsübersicht

I. AUSWAHL UND EINSTELLUNG
§ 1 Kreis der Bewerber
§ 2 Ausschreibung, Bewerbungsgesuche
§ 3 Auswahl

II. AUSBILDUNG
1. Praktikum
§ 4 Gestaltung des Praktikums
§ 5 Praktische und theoretische Ausbildung
§ 6 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte
§ 7 Ende des Praktikums
2. Vorbereitungsdienst
§ 8 Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 9 Ernennung
§ 10 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
§ 11 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter
§ 12 Praktische Ausbildung
§ 13 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte
§ 14 Theoretische Ausbildung
§ 15 Lehrgang bei einem Verwaltungsseminar
§ 16 Unterricht und Übungen
§ 17 Bewertung der Leistungen
3. Aufstiegsbeamte
§ 18 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit
§ 19 Ausbildung
§ 20 Laufbahnwechsel der Justizvollstreckungssekretäre

III. LAUFBAHNPRÜFUNG
§ 21 Zweck und Einteilung der Prüfung
§ 22 Prüfungsausschuß
§ 23 Zulassung zur Prüfung
§ 24 Schriftliche Prüfung
§ 25 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 26 Mündliche Prüfung
§ 27 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 28 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
§ 29 Täuschungsversuch
§ 30 Erkrankung, Versäumnis
§ 31 Wiederholung der Prüfung

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 33 Aufhebung bisheriger Vorschriften
§ 34 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) — zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. I S. 122) — und auf Grund des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen.

I. AUSWAHL UND EINSTELLUNG

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. den erfolgreichen Besuch einer Volksschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
3. mindestens 16 und höchstens 35 Jahre alt sind.

Angestellte oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheins können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2 Ausschreibung, Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister der Justiz bestimmt jährlich die Zahl der Bewerber, die eingestellt werden sollen. Der Oberlandesgerichtspräsident schreibt die Stellen aus.

(2) Bewerber richten ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main.

(3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis oder das letzte Schulzeugnis,
3. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
4. etwaige Bescheinigungen über Beherrschung der Kurz- und Maschinenschrift,
5. die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. die Geburtsurkunde,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(4) Bewerber, die sich bereits im Justizdienst befinden, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege an den Oberlandesgerichtspräsidenten ein. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich darüber zu äußern, ob der Bewerber nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes geeignet erscheint.

§ 3 Auswahl

(1) Die Bewerber werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und eingestellt.

(2) Der Oberlandesgerichtspräsident kann Bewerber nach § 2 Abs. 4 von der Eignungsprüfung befreien, wenn sie mindestens ein Jahr lang mit Aufgaben eines Beamten des mittleren Justizdienstes betraut sind und die Beurteilung der Beschäftigungsbehörde erkennen läßt, daß die Bewerber für die Übernahme in den mittleren Justizdienst uneingeschränkt geeignet sind.

II. AUSBILDUNG

1. Praktikum

§ 4 Gestaltung des Praktikums

(1) Bewerber, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zu einem Praktikum von bis zu zweijähriger Dauer zugelassen werden (§ 23a HBG).

(2) Während des Praktikums führt der Bewerber die Dienstbezeichnung „Justizpraktikant".

§ 5 Praktische und theoretische Ausbildung

Der Praktikant ist nach einem von der Ausbildungsbehörde aufzustellenden Ausbildungsplan an die Aufgaben des mittleren Justizdienstes heranzuführen. Durch Erledigung einfacher Arbeiten in den wichtigen Aufgabengebieten soll er die Grundsätze dieses Dienstzweiges und die praktische Arbeit kennenlernen.

§ 6 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht

(1) Der Praktikant hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde vorzulegen ist.

(2) Von jeder Dienststelle, der ein Praktikant überwiesen wird, ist der Ausbildungsbehörde am Ende des Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

(3) Der Leiter der Ausbildungsbehörde berichtet zwei Monate vor Abschluß des Praktikums dem Oberlandesgerichtspräsidenten, ob der Praktikant für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint. Dem Bericht sind der Beschäftigungsnachweis und die Befähigungsberichte beizufügen.

§ 7 Ende des Praktikums

(1) Das Praktikum endet mit der Berufung des Praktikanten in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder durch Entlassung. Vor der Entlassung ist der Praktikant zu hören.

(2) Der Minister der Justiz kann das Praktikum um höchstens ein Jahr verlängern, wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint.

2. Vorbereitungsdienst

§ 8 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist, für den mittleren Justizdienst Beamte heranzubilden, die sich ihren Aufgaben und der demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen und die erforderlichen allgemeinen und fachlichen Kenntnisse besitzen.

(2) Die Anwärter sind so auszubilden, daß sie entsprechend den Anforderungen ihrer Laufbahn die regelmäßig anfallenden Dienstgeschäfte nach kurzer Einführung erledigen können.

§ 9 Ernennung

Die Bewerber werden zum „Justizsekretäranwärter" ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

§ 10 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert eineinhalb Jahre. Er gliedert sich in

1. eine praktische Ausbildung bei einem Amtsgericht;
   Dauer: in der Regel 12 Monate,
2. eine praktische Ausbildung bei einem Landgericht;
   Dauer: in der Regel 2 Monate,
3. eine praktische Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts;
   Dauer: in der Regel 2 Monate,
4. einen Lehrgang bei einem Verwaltungsseminar des Hessischen Verwaltungsschulverbandes;
   Dauer: 2 Monate.

(2) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und über die Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 8 Abs. 3 und 4 HLVO) entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 11 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsleiter

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt die Gerichte und im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaften, bei denen der Anwärter ausgebildet wird. Er regelt die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildung bei den einzelnen Behörden.

(2) Der Vorstand der Ausbildungsbehörde bestellt einen Beamten zum Ausbildungsleiter, der die praktische und theoretische Ausbildung der Anwärter lenkt und überwacht.

§ 12 Praktische Ausbildung

(1) Der Anwärter soll die laufenden und wichtigen Arbeiten des mittleren Justizdienstes und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in ihrem praktisch bedeutsamen Teil kennen- und verstehenlernen und sich im Schriftverkehr üben. Besonderer Wert ist auf das Protokoll-, Zustellungs- und Kassenwesen zu legen.

(2) Der Anwärter darf mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dienlich ist.

(3) Der Anwärter hat bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes ausreichende Fertigkeiten im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift nachzuweisen.

(4) Der Anwärter hat, nachdem er sich zunächst als Nebenprotokollführer bewährt hat, in mehreren Sitzungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie der Strafkammer oder des Schöffengerichts oder des Einzelrichters in Strafsachen über sämtliche mündliche Verhandlungen nud Hauptverhandlungen Protokoll zu führen. Der Vorsitzende äußert sich in einem Zeugnis darüber, ob die Protokolle den Gang der Verhandlungen richtig wiedergeben oder erhebliche Mängel aufweisen, wann die Sitzung beendet war und wann der Anwärter die Protokolle abgeliefert hat. Die Nebenprotokolle und die Zeugnisse über die Führung der Hauptprotokolle sind für die Dauer der Ausbildung zu einem besonderen Heft der Personalakten zu nehmen und nach der Prüfung bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Der Anwärter soll höchstens für je einen Monat einem Rechtspfleger für Zwangsvollstreckungssachen sowie einem erfahrenen Gerichtsvollzieher überwiesen werden, um einen Einblick in diese Dienstzweige zu gewinnen. Näheres bestimmt der Oberlandesgerichtspräsident.

(6) Der Anwärter hat mindestens vierteljährlich eine Übungsaufgabe mit zweistündiger Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Der Ausbildungsleiter wählt die Aufgabe auf Vorschlag der jeweiligen Ausbildungsstelle aus, bewertet sie und bespricht sie mit dem Anwärter.

(7) Anwärter, die in der Ausbildung genügend fortgeschritten sind, können in der Regel für die Dauer von insgesamt höchstens sechs Wochen Dienstleistungsaufträge im mittleren Justizdienst erhalten, wenn diese der Ausbildung förderlich sind. Die Dauer der Dienstleistungsaufträge wird auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

§ 13 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte

(1) Der Anwärter hat während der praktischen Ausbildungszeit einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Die Eintragungen sind von den Beamten oder Angestellten, denen der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist, monatlich zu bestätigen und von dem Ausbildungsleiter zu überprüfen.

(2) Der Leiter jeder Ausbildungsbehörde gibt am Ende eines Ausbildungsabschnittes im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2. Die Beurteilung ist dem Anwärter bekanntzugeben.

§ 14 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung gliedert sich in

1. einen Lehrgang von zwei Monaten bei einem Verwaltungsseminar,
2. Unterricht und Übungen während der praktischen Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung erstreckt sich auf die Grundzüge der Staats- und Verwaltungskunde, des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, des gerichtlichen Verfahrens, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie auf die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, die für den mittleren Justizdienst von Bedeutung sind.

§ 15 Lehrgang bei einem Verwaltungsseminar

(1) Der Lehr- und Stoffplan für den Lehrgang bei dem Verwaltungsseminar wird von dem Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und dem Hessischen Verwaltungsschulverband festgelegt.

(2) Der Besuch des Lehrgangs und die Gestaltung des Unterrichts richten sich im übrigen nach der Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

§ 16 Unterricht und Übungen

(1) Der Unterricht und die Übungen während der praktischen Ausbildung, auf die wöchentlich 6 Stunden zu verwenden sind, werden bei Landgerichten durchgeführt, die der Minister der Justiz bestimmt.

(2) Der Lehr- und Stoffplan für den Unterricht und die Übungen wird von dem Oberlandesgerichtspräsidenten erstellt und spätestens einen Monat vor Beginn der Kurse dem Minister der Justiz zur Genehmigung vorgelegt.

§ 17 Bewertung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind zu bewerten mit:

sehr gut	(1) =	eine besonderes hervorragende Leistung,
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Einzelleistungen können mit Zwischennoten (1,5; 2,5; 3,5; 4,5 und 5,5) bewertet werden.

3. Aufstiegsbeamte

§ 18 Zulassung zum Aufstieg, Einführungszeit

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident kann Beamte des einfachen Justizdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Justizdienst geeignet erscheinen, zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes (Einführungszeit) zulassen.

(2) Die Einführungszeit dauert eineinhalb Jahre. Sie kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

(3) Während der Einführungszeit verbleiben die zugelassenen Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 19 Ausbildung

(1) Die nach § 18 zugelassenen Beamten werden bei den Ausbildungsbehörden in die Aufgaben des mittleren Justizdienstes eingeführt. Sie sollen dabei die wichtigsten Aufgaben kennenlernen, die im Ausbildungsplan für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vorgesehen sind.

(2) Während der Einführungszeit haben die Beamten an der praktischen und theoretischen Ausbildung der Justizsekretäranwärter teilzunehmen.

§ 20 Laufbahnwechsel der Justizvollstreckungssekretäre

Auf Justizvollstreckungssekretäre, die in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übertreten wollen, sind die für die Aufstiegsbeamten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

III. LAUFBAHNPRÜFUNG

§ 21 Zweck und Einteilung der Prüfung

(1) In der Prüfung soll der Anwärter seine Befähigung für den mittleren Justizdienst nachweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 22 Prüfungsausschuß

(1) Die Laufbahnprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den mittleren Justizdienst abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Richter als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des gehobenen Justizdienstes,
2. einem Beamten des mittleren Justizdienstes,
3. einm Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des mittleren oder gehobenen Justizdienstes sein muß.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschußes werden von dem Minister der Justiz auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von vier Jahren bestellt; der Vertreter der Gewerkschaften wird von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Zu der Prüfung können der Direktor des Landespersonalamts und der Minister der Justiz einen Vertreter entsenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusss leitet die Prüfung; ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Prüfung
2. die Festsetzung des Prüfungstermins,
3. die Ladung der Prüflinge und die Benachrichtigung des Ministers der Justiz und des Direktors des Landespersonalamts,
4. die Auswahl der Prüfungsaufgaben,
5. die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
6. die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen,
7. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung.

(5) Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

1. der Vorschlag der Prüfungsaufgaben,
2. die Abnahme der mündlichen Prüfung,
3. die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten,
4. die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung.

(6) Die organisatorischen Maßnahmen im Prüfungsverfahren trifft der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 23 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Oberlandesgerichtspräsident hat den Anwärter spätestens zwei Monate vor Beendigung des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes zur Prüfung zuzulassen oder den Vorbereitungsdienst zu verlängern.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten haben nach erfolgreicher Einführung die Prüfung abzulegen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident.

§ 24 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert zwei Tage. Der Anwärter hat unter Aufsicht einen Aufsatz in zwei Stunden anzufertigen und weitere fünf Aufgaben zu bearbeiten. Der Aufsatz soll u. a. zeigen, ob der Anwärter in der Rechtschreibung und im Gebrauch der Satzzeichen sicher und fähig ist, sich in angemessener Form schriftlich auszudrücken. Die weiteren Aufgaben sind dem Tätigkeitsgebiet der Beamten des mittleren Justizdienstes zu entnehmen; sie sollen jeweils in ein bis zwei Stunden gelöst werden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Tage der schriftlichen Prüfung fest, stellt die Aufgaben hierzu und bestimmt nach Umfang und Schwierigkeit der Arbeit die Dauer der Bearbeitung und die Hilfsmittel, die die Anwärter benutzen dürfen. Die Dauer der Bearbeitung der Aufgaben an einem Tage soll sechs Stunden nicht übersteigen.

(3) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Arbeiten führt ein Beamter des gehobenen Justizdienstes.

(4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeiten dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Prüflings enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.

(5) Der Aufsichtsbeamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Ablieferung, verschließt die Arbeiten in einem Umschlag und versiegelt ihn. Er übermittelt die Arbeiten sodann unmittelbar dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Gibt der Anwärter ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht ab, so wird sie mit „ungenügend" bewertet.

(7) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ausbleiben des Anwärters oder die Nichtabgabe der Arbeit als entschuldigt an, so muß der Anwärter in einem neuen Prüfungstermin alle schriftlichen Arbeiten wiederholen.

§ 25 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Werden vier Arbeiten mit schlechter als „ausreichend" beurteilt, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich sobald als möglich an die schriftliche Prüfung an. In der Regel sollen nicht mehr als sechs Anwärter gleichzeitig geprüft werden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, daß auf jeden Anwärter etwa 30 Minuten entfallen. Die Prüfung kann durch eine angemessene Pause unterbrochen werden

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das gesamte Ausbildungsgebiet; sie soll außerdem den Stand der Allgemeinbildung des Anwärters feststellen.

§ 27 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung. Dabei sind die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Entscheidend ist, ob der Anwärter nach dem in der Prüfung gewonnenen Gesamtbild zum Beamten des mittleren Justizdienstes geeignet ist.

(2) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:
sehr gut — gut — befriedigend
ausreichend — nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn vier schriftliche Prüfungsarbeiten mit schlechter als ausreichend bewertet sind,
2. wenn die Leistungen in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt nicht genügen.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Anwärter

1. ohne triftigen Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
2. nach § 29 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wegen Täuschungsversuchs ausgeschlossen worden ist,
3. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurückgetreten ist.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüfungsteilnehmern nach Abschluß der Beratung das Ergebnis der Prüfung bekannt.

§ 28 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Über den Prüfungshergang wird eine Niederschrift aufgenommen, in der festgestellt werden:

1. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
2. die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
3. die Schlußentscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird in der Niederschrift vermerkt, welchen weiteren Vorbereitungsdienst der Prüfungsausschuß für erforderlich hält.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Vorsitzende übersendet sie mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten dem Oberlandesgerichtspräsidenten.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident erteilt dem Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, ein Zeugnis.

§ 29 Täuschungsversuch

(1) Versucht ein Anwärter das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so kann er von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob nach der Schwere der Verfehlung die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne oder mehrere Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(2) Wird innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 30 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Gründe an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 31 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so bleibt er im Vorbereitungsdienst. Er kann die Prüfung innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu wiederholen sind.

(2) Besteht der Anwärter die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

(3) Für die Aufstiegsbeamten gilt Abs. 1 entsprechend. Beamte, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Justizdienst nach Wiederholung nicht bestehen, treten in ihr früheres Beschäftigungsverhältnis zurück.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 32 Übergangsbestimmungen

Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, ist den vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

§ 33 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Justizdienstes (Sekretärgruppe) vom 11. August 1959 (StAnz. S. 913) wird aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1966

Der Hessische Minister der Justiz
2326 — I/4 — 1623
gez. Dr. Lauritzen
StAnz. 28/1966 S. 914

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 1, § 13 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Justizsekretäranwärters
— Justizpraktikanten — .....
(Vor- und Zuname)

Lfd. Nr.	Dauer von ... bis ...	Dienststelle	Angabe des Ausbildungsabschnitts und kurze Darstellung der Beschäftigung	Bescheinigung*)
1	2	3	4	5

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters.

.....
(Ausbildungsbehörde)

....., den .....

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2, § 13 Abs. 2)

Befähigungsbericht

des Justizsekretäranwärters
— Justizpraktikanten*) — .....
(Vor und Zuname)

für die Zeit seiner Ausbildung bei .....

vom: ..... bis: .....

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
vom: ..... bis: ..... Grund: .....

Der Anwärter wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

1. Leistungsbild
   a) Auffassungsgabe
   b) Urteilsfähigkeit
   c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
   d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
   e) Organisationsfähigkeit
   f) Initiative
   g) Arbeitssorgfalt
   h) Arbeitstempo
   i) Umfang der Fachkenntnisse
   k) Berufliches Interesse
   l) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild
   a) Plichtbewußtsein
   b) Bereitschaft zur Verantwortung
   c) Führung, dienstlich
   d) Führung, außerdienstlich

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
   Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
   Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil
   ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....
(Unterschrift)

*) Bei Praktikanten entfällt die Beurteilung zu Nr. 1 Buchst. e, f, i und zu Nr. 2 Buchst. b.

662

Verlust eines Dienstausweises

Der am 3. Mai 1965 von dem Direktor der Strafanstalt Dieburg ausgestellte Dienstausweis Nr. 4419 des Aufsehers Franz Altheimer bei der genannten Strafanstalt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — II/6 — 1661
StAnz. 28/1966 S. 917

663

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für mathematisch-technische Assistenten

§ 1 Zweck, Berechtigung

(1) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er in der Lage ist, unter Anleitung Aufgaben aus Wissenschaft und Technik mit Hilfe mathematischer Methoden zu bearbeiten und im Rahmen gebräuchlicher Programmiertechniken selbständig für die Durchführung auf elektronischen Rechenanlagen zu programmieren.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter mathematisch-technischer Assistent" oder „Staatlich geprüfte mathematisch-technische Assistentin".

§ 2 Ort und Zeit

Ort und Zeit der Prüfung werden von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt nach Bedarf festgesetzt.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt gebildete Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Vertreter des Regierungspräsidenten als Vorsitzendem,

2. einem Lehrer einer öffentlichen Schule oder einem Angehörigen des Lehrkörpers einer wissenschaftlichen Hochschule als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. drei vom Regierungspräsidenten in Darmstadt zu berufenden fachkundigen Personen als Mitgliedern; in der Regel soll berufen werden, wer an der Ausbildung des Bewerbers beteiligt war.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über das Bestehen der Prüfung bedürfen stets der Zustimmung des Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 4 Gäste

Über die Teilnahme von Gästen am mündlichen Teil der Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens

1. das Abschlußzeugnis einer Realschule, das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, das Zeugnis der Fachschulreife, das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums erhalten hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand und
2. a) eine zweijährige einschlägige Ausbildung oder
   b) eine fünfjährige einschlägige Berufspraxis sowie eine hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung

nachweist.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis der in § 5 Nr. 1 genannten schulischen Vorbildung;
3. der Nachweis der in § 5 Nr. 2 genannten Ausbildung oder einschlägigen Berufspraxis;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. ein Lichtbild;
6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber sich bereits um die Zulassung zu dieser Prüfung bemüht oder diese abgelegt hat;
7. Nachweis der entrichteten Prüfungsgebühr.

(3) Die in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Anlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

§ 7 Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident in Darmstadt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 8 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

1. Mathematik (Analysis, Grundlagen der Theorie der gewöhnlichen Differentialgleichungen, Grundlagen der Vektorrechnung und der analytischen Geometrie, Elemente der Funktionstheorie, numerische Verfahren, elementare Methoden der Statistik und Unternehmensforschung);
2. Programmiertechnik (konventionelle Datenverarbeitung, Programmierverfahren sowie Aufbau und Betrieb elektronischer Rechenautomaten);
3. Kultur- und Sozialkunde.

§ 9 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 10 Der praktische Teil

(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, in der eine abgeschlossene Programmierarbeit unter Benutzung der dem Bewerber zur Verfügung stehenden maschinellen Ausrüstung selbständig anzufertigen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

(2) Die Aufgabe des praktischen Teils der Prüfung wird durch den Vorsitzenden auf Vorschlag von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt; sie ist dem Bewerber unter Angabe der Frist, innerhalb der sie anzufertigen ist, schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Bewerber hat am Schluß der Arbeit zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(4) Die Hausarbeit wird von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses begutachtet. Das Gutachten soll die Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorheben und eine Note nach § 13 vorschlagen. Die Festsetzung der Note für die Hausarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

§ 11 Der schriftliche Teil

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind drei Klausuren aus den in § 8 genannten Prüfungsfächern anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Mathematik-Klausur vier Stunden, im übrigen je drei Stunden.

(2) Die Themen für die Klausuren werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt.

(3) Die Aufsicht beim schriftlichen Teil der Prüfung führen die vom Vorsitzenden bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) § 10 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 12 Der mündliche Teil

(1) Im mündlichen Teil der Prüfung ist jeder Bewerber in jedem der in § 8 genannten Prüfungsfächer zu prüfen.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung findet als Einzelprüfung statt; die Prüfung eines Bewerbers soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten.

(3) Das Ergebnis des mündlichen Teils der Prüfung wird für jedes Prüfungsfach durch den Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers mit einer Note nach § 13 bewertet.

§ 13 Bewertung

(1) Für den praktischen Teil der Prüfung, für jede Klausur sowie für das Ergebnis in jedem Prüfungsfach im mündlichen Teil der Prüfung ist eine der folgenden Noten zu erteilen:

Sehr gut — Gut — Befriedigend,
Ausreichend — Mangelhaft — Ungenügend.

(2) Die im schriftlichen und im mündlichen Teil erteilten Noten sind durch den Prüfungsausschuß zu einer Gesamtnote für jedes Prüfungsfach zusammenzufassen.

§ 14 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note für den praktischen Teil der Prüfung und die Gesamtnoten für die Prüfungsfächer mindestens „ausreichend" sind.

(2) Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen, wenn eine Gesamtnote (§ 13 Abs. 2) mit „Mangelhaft" festgelegt wird. In diesem Fall hat der Bewerber die Möglichkeit, die Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach frühestens nach einem halben, spätestens nach einem Jahr nachzuholen (Nachholprüfung). Besteht der Bewerber die Nachholprüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb eines Jahres ab, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der in Abs. 1 genannten Noten mit „Ungenügend" oder die Note für den praktischen Teil der Prüfung oder mehr als eine der Gesamtnoten mit „Mangelhaft" festgelegt werden.

(4) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß in einer der folgenden Bewertungen zusammengefaßt:

Mit Auszeichnung bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen nicht nur die einzelnen Noten zugrundegelegt, sondern auch die Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers und eventuelle besondere Leistungen auf einzelnen Fachgebieten angemessen berücksichtigt werden.

§ 15 Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach beigefügtem Muster (Anlage), das vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Regierungspräsidenten in Darmstadt zu versehen ist.

(2) Wer die Prüfung noch nicht (§ 14 Abs. 2) oder nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß sich der Bewerber der Prüfung unterzogen, diese aber noch nicht oder nicht bestanden hat. Außerdem ist anzugeben, innerhalb welchen Zeitraumes und unter welchen Bedingungen die Nachholprüfung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

§ 16 Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens, nach einem, spätestens nach 5 Jahren, wiederholen (Wiederholungsprüfung).

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholungsprüfung oder die Ablegung der Wiederholungsprüfung nach mehr als fünf Jahren zulassen.

§ 17 Verhinderung, Rücktritt

(1) Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert, an Teilen der Prüfung teilzunehmen, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber, an welchen Terminen er die versäumten Prüfungsteile ablegen kann; für den praktischen und den schriftlichen Teil der Prüfung sind dem Bewerber in diesem Fall neue Aufgaben zu stellen.

(2) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Tritt der Bewerber während der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 18 Abschluß

(1) Wer in der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, oder eine falsche Versicherung gem. § 10 Abs. 3 abgibt, kann nach Klärung des Sachverhalts und Anhörung von der Prüfung ausgeschlossen werden. In weniger schweren Fällen sind für den praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung neue Arbeiten anzufertigen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Regierungspräsident in Darmstadt die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen.

(3) Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf diese Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19 Niederschriften

Über den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift über den schriftlichen Teil der Prüfung ist von dem aufsichtsführenden Mitglied des Prüfungsausschusses, die Niederschrift über den mündlichen Teil der Prüfung, die auch die Noten (§ 13 Abs. 1), die Gesamtnoten (§ 12 Abs. 2) und das Gesamtergebnis (§ 14 Abs. 4) enthalten muß, vom Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 20 Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 50,— DM; sie ist vor der Meldung zur Prüfung bei der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Kasse einzuzahlen.

(2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nur, wenn der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen wurde sowie in den Fällen des § 17 Abs. 2.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 27. 5. 1966

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 820/560 —
gez. Schütte
StAnz. 28/1966 S. 917

Anlage

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ZEUGNIS

Herr / Frau / Fräulein .....
geboren am ..... in .....
hat am ..... die staatliche Prüfung
als mathematisch-technischer Assistent
(mathematisch-technische Assistentin)
nach der Prüfungsordnung vom ..... (ABl. S.....)
abgelegt.
Seine / Ihre Leistungen wurden wie folgt bewertet:
Praktischer Teil der Prüfung (Hausarbeit): .....
Mathematik: .....
Programmiertechnik: .....
Kultur- und Sozialkunde: .....
Herr / Frau / Fräulein .....
hat die staatliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis

.....
bestanden.

Er / Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
„Staatlich geprüfter mathematisch-technischer Assistent"
„Staatlich geprüfte mathematisch-technische Assistentin"
zu führen.

Darmstadt, den .....

Der Prüfungsausschuß

Die Mitglieder: (Siegel) Der Vorsitzende:

.....

.....

664

Prüfungsordnung für Dolmetscher und Übersetzer

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Art der Prüfung und Berechtigungen

(1) Eine staatliche Prüfung kann in den Sprachen, für die geeignete Prüfer zur Verfügung stehen, abgelegt werden,

1. als Dolmetscher,
2. als Übersetzer,
3. als fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent.

Jede Prüfung ist in der Regel gesondert abzulegen; in Ausnahmefällen kann die Prüfung als Dolmetscher und Übersetzer gleichzeitig abgelegt werden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Dolmetscher", „Staatlich geprüfter Übersetzer" oder „Staatlich geprüfter fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent" zu führen.

§ 2 Prüfungsamt

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird bei dem Hessischen Kultusminister ein Prüfungsamt eingerichtet; es führt die Bezeichnung „Staatliches Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer".

(2) Das Prüfungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer; sie werden vom Kultusminister berufen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes trifft alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern die Prüfungsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 3 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfung jedes Bewerbers ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus

1. einem Mitglied des Prüfungsamtes als Vorsitzendem,
2. zwei Fachprüfern, die vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes berufen werden; sie müssen die Prüfungssprache einwandfrei beherrschen. Wer an der fremdsprachlichen Ausbildung des Bewerbers beteiligt war, darf nicht zum Fachprüfer berufen werden.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Gäste

(1) An der mündlichen Prüfung können als Gäste teilnehmen:

1. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
2. ein Vertreter der Berufsorganisationen der Dolmetscher und Übersetzer.

(2) Wer an der fremdsprachlichen Ausbildung des Bewerbers beteiligt war, darf nicht als Gast teilnehmen.

(3) Die Gäste werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes eingeladen.

§ 5 Ort und Zeit der Prüfung

Ort und Zeit der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes festgelegt. Prüfungen müssen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, sofern diese Zahl der Bewerber dies rechtfertigt.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
2. mindestens den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes;
3. sich auf die Prüfung entsprechend vorbereitet hat.

§ 7 Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich jeweils zum 15. März und 15. September an den Hessischen Kultusminister zu richten; ihr sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache;
2. Abgangs- oder Abschlußzeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Abschrift;
3. Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung, gegebenenfalls über Auslandsaufenthalte und Berufspraxis;
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon früher einer staatlichen Prüfung unterzogen hat;
5. ein Lichtbild und ein polizeiliches Führungszeugnis; beide dürfen nicht älter als drei Monate sein;
6. Angaben der Art der Prüfung (§ 1 Abs. 1) und der Fremdsprache, in der die Prüfung abgelegt werden soll;
7. Angaben über das Fachgebiet, in dem der Bewerber besonders vertiefte sprachliche und sachliche Kenntnisse besitzt;
   Fachgebiete sind:
   a) Rechtswesen,
   b) Wirtschaft,
   c) Technik,
   d) Naturwissenschaften (einschließlich Medizin),
   e) Geisteswissenschaften;
8. bei Meldung zur Prüfung als Übersetzer: Angabe des Fachwörterbuches, das der Bewerber gem. § 26 Abs. 2 benutzen will;
9. bei Meldung zur Prüfung als fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent: Nachweis über Kenntnisse in Kurzschrift und im Maschinenschreiben gem. § 28.

§ 8 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich bekanntzugeben; dabei ist dem Bewerber für die Prüfung als Übersetzer mitzuteilen, welches Fachwörterbuch er gem. § 26 Abs. 2 benutzen darf. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

§ 9 Allgemeine Prüfungsanforderung

In der Prüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er die Kenntnisse in der deutschen und der von ihm gewählten Fremsprache sowie die fachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die Ausübung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe erforderlich sind. Dazu gehört auch eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, den politischen, wirtschaftlichen, geographischen und kulturellen Verhältnissen des Volkes, in dessen Sprache geprüft wird sowie die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

§ 10 Teile der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11 Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Themen und Texte für die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von dem Leiter des Prüfungsamtes bestimmt.

(2) Bei Hausarbeiten muß der Bewerber am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und keine anderen Hilfen in Anspruch genommen hat.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes leitet die schriftliche Prüfungsarbeit einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu. Der Prüfer kennzeichnet in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit. Er erteilt eine Note nach § 13 und gibt Arbeit und Gutachten dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück.

(4) Ist die schriftliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit „Ausreichend" bewertet, so leitet sie der Vorsitzende des Prüfungsamtes einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Bei unterschiedlicher Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch die beiden Prüfer, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der anderen Mitglieder des Prüfungsamtes.

(6) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsarbeit endgültig nicht mindestens mit der Note „Ausreichend" bewertet wurde; in diesem Falle entfällt der mündliche Teil der Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes hat dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben; dabei ist der früheste Zeitpunkt anzugeben, an dem er die Prüfung wiederholen kann.

§ 12 Der mündliche Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß (§ 3) statt. Geprüft wird von einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachprüfer; der Vorsitzende kann jederzeit selbst Fragen stellen.

(2) Die Note für jeden Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Fachprüfers festgelegt, der geprüft hat.

§ 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

Jede schriftliche Arbeit und jeder Teil der mündlichen Prüfung ist mit einer der folgenden Einzelnoten zu bewerten:

Sehr gut	(1)	Ausreichend	(4)
Gut	(2)	Mangelhaft	(5)
Befriedigend	(3)	Ungenügend	(6)

§ 14 Bewertung der Prüfungsteile

(1) Die Einzelnoten sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten werden zu einer der in § 13 genannten Noten als Teilnote für den schriftlichen Teil der Prüfung zusammengefaßt.

(2) Die Einzelnoten für die Abschnitte im mündlichen Teil der Prüfung werden zu einer der in § 13 genannten Noten als Teilnote für den mündlichen Teil der Prüfung zusammengefaßt.

(3) Die Teilnoten für den mündlichen und den schriftlichen Teil der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 15 Gesamtergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Prüfung mindestens mit „Ausreichend" bewertet wurde.

(2) Der Prüfungsausschuß faßt das Gesamtergebnis der Prüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden,
Gut bestanden,
Befriedigend bestanden,
Bestanden.

§ 16 Niederschriften

Über den Verlauf des mündlichen Teils der Prüfung sowie über die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen. In die Niederschriften sind die Einzelbewertungen, die Bewertung der Prüfungsteile und die Gesamtbewertung aufzunehmen. Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 17 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach beigefügtem Muster (Anlage) ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird.

§ 18 Wiederholung der Prüfung

Die nichtbestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 19 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Bewerber nach der Zulassung, jedoch vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück oder fertigt er eine Prüfungsarbeit nicht fristgerecht an, oder versäumt er einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er die in Abs. 2 genannten Umstände nicht zu vertreten hat, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob die Prüfung als nicht abgelegt gilt oder fortgesetzt werden kann.

§ 20 Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 11 Abs. 2 abgibt oder in der Prüfung täuscht, oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Als Täuschungsversuch gilt auch der Besitz von unerlaubten Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann die Entscheidung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen werden.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes; vor einer Entscheidung ist der Bewerber zu hören.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind den Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntzugeben.

§ 21 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die Prüfung als Dolmetscher	180,— DM
b) für die Prüfung als Übersetzer	220,— DM
c) für die Prüfung als fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent	220,— DM
d) für die Prüfung als Dolmetscher und Übersetzer	250,— DM

(2) Die Prüfungsgebühr ist nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten. Sie wird nur in den Fällen zurückerstattet, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt. Tritt der Prüfling nach der Zulassung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung an, so werden 10 % der eingezahlten Prüfungsgebühren einbehalten.

ZWEITER ABSCHNITT

Die einzelnen Prüfungen

Erster Titel: Die Prüfung als Dolmetscher

§ 22 Besondere Prüfungsanforderungen

Der Bewerber muß nachweisen:

sichere Beherrschung der deutschen und der fremden Sprache in Aussprache und Intonation, Rechtschreibung, Grammatik, Wortschatz und Stil;

besondere Gewandtheit im mündlichen Ausdruck;

Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, das ihn befähigt, etwa mögliche Mißverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorauszusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten;

gewandtes und sicheres Auftreten;

Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen des Dolmetschers.

§ 23 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt drei Klausurarbeiten, und zwar

1. einen Aufsatz in der Fremdsprache aus einem vom Bewerber gewählten Fachgebiet; es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit: 3 Stunden);
2. anschließend hat der Bewerber die Hauptgedanken des Aufsatzes in deutscher Sprache in gutem Stil zusammenzufassen (Bearbeitungszeit: 1 Stunde);
3. die Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: etwa 25 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: 75 Minuten).

§ 24 Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt:

1. ein Gespräch in der fremden, bei ausländischen Bewerbern zum Teil auch in der deutschen Sprache über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde (Verfassung, Zeitgeschichte, Erdkunde, Volkswirtschaft) des fremden Landes und Deutschlands (Dauer: etwa 20 Minuten);
2. das Übersetzen eines schwierigen Textes aus dem gewählten Fachgebiet und eine Unterhaltung in der fremden Sprache über verschiedene Themen dieses Gebietes (Dauer: etwa 15 Minuten);
3. konsekutives Vortragsdolmetschen:
   a) inhaltlich richtige und sprachlich einwandfreie Wiedergabe eines von einem Prüfer in der Fremdsprache gehaltenen Vortrags von etwa 5 Minuten Dauer; der Bewerber darf dabei Stichwortnotizen machen;
   b) inhaltlich richtige und sprachlich einwandfreie fremdsprachliche Wiedergabe eines von einem Prüfer in deutscher Sprache gehaltenen Vortrages von etwa 5 Minuten Dauer; der Bewerber darf dabei Stichwortnotizen machen;

   einer der beiden Vorträge kann aus dem gewählten Fachgebiet entnommen werden (Dauer: insgesamt 30 Minuten);
4. Dolmetschen zweisprachig geführter Verhandlungen mit mehreren Gesprächspartnern in kurzen Gesprächsabschnitten unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes (Dauer: etwa 20 Minuten);
5. je eine Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache in das Deutsche und umgekehrt an Hand kurzer Texte aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem Dokument; einer der beiden Texte muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: etwa 15 Minuten);
6. Simultandolmetschen:
   a) gleichzeitige Wiedergabe eines in deutscher Sprache gehaltenen Vortrages von etwa 10 Minuten in der Fremdsprache in inhaltlich richtiger und sprachlich einwandfreier Form;
   b) gleichzeitige Wiedergabe eines in der Fremdsprache gehaltenen Vortrages von etwa 10 Minuten in deutscher Sprache in inhaltlich richtiger und sprachlich einwandfreier Form;
7. Nachweis der Kenntnis der fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel (Dauer: etwa 10 Minuten).

Zweiter Titel: Die Prüfung als Übersetzer

§ 25 Besondere Prüfungsanforderung

Der Bewerber muß nachweisen:

sichere Beherrschung der deutschen und der fremden Sprache in Aussprache, Rechtschreibung, Grammatik, Wortschatz und Stil;

besondere Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck;

Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform;

die Befähigung, etwa möglichen sachlichen Mißverständnissen eines Textes vorzubeugen.

§ 26 Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt:

1. vier Hausarbeiten:
   a) je eine schwierige Übersetzung allgemeinen Inhalts aus der Fremdsprache und umgekehrt (Länge der Textvorlage: je 125 bis 130 Schreibmaschinenzeilen);
   b) je eine schwierige Übersetzung aus einem vom Bewerber gewählten Fachgebiet aus der Fremdsprache und umgekehrt (Länge der Textvorlage: 80 bis 90 Schreibmaschinenzeilen);

   Arbeitszeit für sämtliche Hausarbeiten zusammen: 20 Tage;
2. fünf Klausuren, und zwar
   a) ein Aufsatz in der Fremdsprache aus einem vom Bewerber gewählten Fachgebiet. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt (Bearbeitungszeit: drei Stunden);
   b) eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: etwa 25 Schreibmaschinenzeilen. Bearbeitungszeit: 75 Minuten);
   c) eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: etwa 25 Schreibmaschinenzeilen. Bearbeitungszeit: 75 Minuten);
   d) eine Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: etwa 25 Schreibmaschinenzeilen. Bearbeitungszeit: 75 Minuten);
   e) eine Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: etwa 25 Schreibmaschinenzeilen. Bearbeitungszeit: 75 Minuten).

(2) Bei den in Abs. 1 Nr. 2a), c) und e) genannten Klausuren ist die Benutzung eines Fachwörterbuches gestattet, sofern es vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes zugelassen wurde.

§ 27 Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt:

1. ein Gespräch in der fremden, bei Ausländern zum Teil in der deutschen Sprache über verschiedene Gebiete der allgemeinen Länderkunde (Verfassung, Zeitgeschichte, Erdkunde, Volkswirtschaft) des fremden Landes und Deutschlands. (Dauer: etwa 20 Minuten);
2. Lesen eines fremdsprachlichen Textes und Übersetzen ins Deutsche. (Dauer: etwa 15 Minuten);
3. je eine Stegreifübersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt an Hand kurzer Texte aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem Dokument; einer der beiden Texte muß dem gewählten Fachgebiet entnommen sein. (Dauer: etwa 15 Minuten);
4. Erläuterungen zu den nach Nr. 3 übersetzten Texten teils in der fremden, teils in der deutschen Sprache, wobei der Bewerber seine Kenntnisse in Wortschatz und Stil nachzuweisen hat; dabei können auch zusätzliche Fragen lan-

deskundlicher und fachlicher Art gestellt werden. (Dauer: 15 Minuten);
5. Nachweis der Kenntnis der fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel (Dauer: etwa 15 Minuten).

Dritter Titel: Die Prüfung als fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent

§ 28 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung als fremdsprachlicher Wirtschaftskorrespondent kann nur zugelassen werden, wer außer den in § 6 genannten Voraussetzungen Kenntnisse in Kurzschrift (Deutsch und Fremdsprache: jeweils 100 Silben je Minute) und in Maschinenschreiben (150 Anschläge je Minute) nachweist.

§ 29 Der schriftliche Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt vier Klausurarbeiten, und zwar:
1. fremdsprachliches Diktat eines Textes wirtschaftlichen Inhalts von etwa 300 Wörtern;
2. Übersetzung eines in Kurzschrift vom Bewerber nach Diktat eines Prüfers aufgenommenen Geschäftsbriefes aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: etwa 20 Schreibmaschinenzeilen, Bearbeitungszeit: eine Stunde);
3. Übersetzung eines in Kurzschrift vom Bewerber nach Diktat eines Prüfers aufgenommenen Geschäftsbriefes aus der Fremdsprache in das Deutsche (Länge der Textvorlage: etwa 20 Schreibmaschinenzeilen. Bearbeitungszeit: eine Stunde);
4. Anfertigung von Geschäftsbriefen in der Fremdsprache — bei ausländischen Bewerbern zum Teil auch in der deutschen Sprache — nach Skizzierung des betreffenden geschäftlichen Vorganges in deutscher Sprache (Bearbeitungszeit: zwei Stunden).

§ 30 Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt:
1. Lesen und Übersetzen eines fremdsprachlichen Textes wirtschaftlichen Inhalts (Dauer: etwa 15 Minuten);
2. Gespräch in der fremden, bei Ausländern zum Teil in der deutschen Sprache, über Grundfragen der Wirtschaftskunde und Wirtschaftsgeographie (Dauer: etwa 15 Minuten);
3. Referat über ein kaufmännisches Fachthema nach kurzer Vorbereitung mit anschließender Diskussion (Dauer: etwa 25 Minuten).

Vierter Teil: Die Prüfung als Dolmetscher und Übersetzer

§ 31 Prüfungsverfahren

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt die in § 23 und in § 26 Nr. 1 und 2 Buchst. c) und e) genannten Aufgaben.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt die in § 24 und § 27 Nr. 4 genannten Aufgaben.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 32 Aufheben früherer Vorschriften

Die Prüfungsordnung für Staatlich geprüfte Dolmetscher, Übersetzer und fremdsprachliche Wirtschaftskorrespondenten vom 1. 6. 1955 (ABl. S. 164) wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juni 1966

Der Hessische Kultusminister
E IV 4 — 820/550 —
gez. Schütte

StAnz. 28/1966 S. 919

Anlage

Staatliches Prüfungsamt für Dolmetscher und Übersetzer beim Hessischen Kultusminister

ZEUGNIS

Herr/Frau/Fräulein . . . . . .
(bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben)
geboren am . . . . . in . . . . . .
zur Zeit wohnhaft in . . . . . .
(Ort, Straße und Hausnummer)
hat sich am . . . . der staatlichen Prüfung für
. . . . . .
(Art der Prüfung)
nach der Prüfungsordnung vom 8. Juni 1966 (ABl. S. . . .) unterzogen.
Der schriftliche Teil der Prüfung wurde mit . . . . . .
der mündliche Teil der Prüfung mit . . . . . bewertet.
Er / Sie hat die Prüfung
. . . . . .
(Gesamtergebnis)
bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter . . . . . " zu führen.

Wiesbaden, den . . . . . .

Der Prüfungsausschuß: Der Vorsitzende des Prüfungsamtes:

. . . .
(Vorsitzender)
. . . . . .
. . . . . .

Dienstsiegel

665 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Änderung der Fernsprechnummer für das Hessische Untersuchungsamt für Arzneimittel in Wiesbaden, Viktoriastraße 41

Bezug: Mein Erlaß vom 16. 5. 1965 — StAnz. S. 696

Dem Hessischen Untersuchungsamt für Arzneimittel in Wiesbaden, Viktoriastraße 41, ist durch die Deutsche Bundespost die neue Fernsprechnummer **30 31 23** ab 8. Juni 1966 zugeteilt worden.

Wiesbaden, 21. 6. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III A 10 — 18 a 02 21

StAnz. 28/1966 S. 922

666 Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Übertragung der Befugnis zur Ehrung von Dienstjubilaren

Gemäß § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern

der Forstverwaltung,
der Wasserwirtschaftsverwaltung,
der Domänenverwaltung,
der Fischereiverwaltung,
der Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau und
der Staatlichen Reblausbekämpfung

bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren.

Ferner übertrage ich Ihnen die Befugnis, die erforderlichen Nachzahlungen vorzunehmen, soweit Bedienstete bei Berechnung der Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis zum 28. 3. 1966 eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet und eine Ehrengabe in Höhe von 350,— DM erhalten haben.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bestimme ich, daß — vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in den Verwaltungsvorschriften — nach § 3 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung Zeiten nach § 7 Abs. 3 Hessisches Besoldungsgesetz insoweit anzurechnen sind, als sie bei der Festsetzung der Besoldungsdienstalter mit meiner Zustimmung Berücksichtigung gefunden haben.

Wiesbaden, 20. 6. 1966

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 14 f — 1109/66 —
gez. Hacker

StAnz. 28/1966 S. 922

667

An das
Landeskulturamt 62 Wiesbaden
die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft
6 Frankfurt/Main
die Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau 6222 Geisenheim/Rheingau
die Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau 643 Eichhof b. Bad Hersfeld
das Hessische Landgestüt 634 Dillenburg
das Hess. Landwirtschaftl. Beraterseminar 3571 Rauischholzhausen
die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein
das Seminar für ländl. Entwicklungshilfe 343 Witzenhausen
die Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt 63 Gießen
die Hessische Landesforstschule 6479 Schotten

Übertragung der Befugnis zur Ehrung von Dienstjubilaren

Gemäß § 2 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 22. März 1966 (GVBl. I S. 53) übertrage ich Ihnen die Befugnis zur Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern Ihres Geschäftsbereichs bei Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren.

Für die Ehrung der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleibt meine Zuständigkeit gegeben.

Ferner übertrage ich Ihnen die Befugnis, die erforderlichen Nachzahlungen vorzunehmen, soweit Bedienstete bei Berechnung der Dienstzeit nach der Dienstjubiläumsverordnung in der Zeit vom 1. 1. 1966 bis zum 28. 3. 1966 eine Dienstzeit von 40 Jahren vollendet und eine Ehrengabe in Höhe von 350,— DM erhalten haben.

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bestimme ich, daß — vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in den Verwaltungsvorschriften — nach § 3 Abs. 3 der Dienstjubiläumsverordnung Zeiten nach § 7 Abs. 3 Hessisches Besoldungsgesetz insoweit anzurechnen sind, als sie bei der Festsetzung der Besoldungsdienstalter mit meiner Zustimmung Berücksichtigung gefunden haben.

Wiesbaden, 20. 6. 1966

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 14 f 1109/66 —
gez. Hacker

StAnz. 28/1966 S. 923

668

Flurbereinigung Sontra, Krs. Hersfeld

Änderungsbeschluß zum Flurbereinigungsbeschluß vom 3. 7. 1963 — 19 701/63

Im Flurbereinigungsverfahren von Sontra — KF. 221 —, Kreis Rotenburg a. d. F., wird auf Grund des § 8 Absatz 2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

1. Die in dem anliegenden Grundstücksverzeichnis unter Buchstabe A aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Sontra, Kreis Rotenburg a. d. F., Mitterode und Wichmannshausen, Kreis Eschwege, werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen.

Bei den genannten Grundstücken handelt es sich nahezu ausschließlich um Waldgrundstücke. Die Zuziehung erfolgt im Bereich westlich der Bundesbahn Bebra—Göttingen lediglich aus vermessungstechnischen Gründen und östlich der Bundesbahn auch aus vermessungstechnischen Gründen; jedoch soll hierbei der dort liegende zersplitterte Waldbesitz bereinigt und erschlossen werden.

2. Die in dem anliegenden Grundstücksverzeichnis unter Buchstabe B aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Sontra werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Grundstücke in einer Flurlage, die überwiegend von Landwirten aus Weißenborn bewirtschaftet wird. Die Ausschließung erfolgt, weil es zweckmäßiger ist, diese Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren von Weißenborn einzubeziehen.

3. Die in dem anliegenden Grundstücksverzeichnis unter Buchstabe C aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Sontra (früher Gemarkung Hornel) werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen. Soweit diese Grundstücke nördlich der Bundesbahn Bebra—Göttingen liegen, ist ihre Zuziehung zur Bereitstellung des Landes für den Bau der Umgehungsstraße Sontra in diesem Bereich notwendig und auch zur Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur, die durch die Anlage der Umgehungsstraße entstehen können. Soweit die Grundstücke südlich der Bundesbahn liegen, ist ihre Zuziehung notwendig, um das Land für die Umgehungsstraße von Hornel im Zuge des Ausbaues der Landesstraße 3249 bereitzustellen und zur Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur, wie sie sich beim Ausbau der Umgehungsstraße Hornel ergeben können.

4. Die in dem anliegenden Grundstücksverzeichnis unter Buchstabe D aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Sontra werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. Es handelt sich hierbei um Grundstücke des Stadtgebietes und des Stadterweiterungsgebietes, deren Verbleiben im Flurbereinigungsgebiet nicht notwendig ist.

5. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr eine Gesamtfläche von 2010 ha, worin eine Waldfläche von 672 ha enthalten ist. Die Abgrenzung ist aus der Gebietskarte ersichtlich. Gebietskarte und Grundstücksverzeichnis sind Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

6. Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluß kann innerhalb von 2 — zwei — Wochen vom 1. Tag der Veröffentlichung ab beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, zu erklären. Er kann auch beim Kulturamt Bad Hersfeld, Dudenstr. 15, innerhalb der vorgenannten Frist eingelegt werden.

Wiesbaden, 23. 5. 1966

Landeskulturamt
KF 221 — 13 030/66
StAnz. 28/1966 S. 923

Anlage zum 1. Änderungsbeschluß im Flurbereinigungsverfahren Sontra

A. Gemarkung Sontra, Gemeinde Sontra:

Flur 1: Nr. 34, 35, 49/1, 51, 111/1, 117/1, 119.

Gemarkung Mitterode, Gemeinde Mitterode:

Flur 6: Nr. 25, 26, 27/1; Flur 7: Nr. 49/1, 50/1, 29/3, 3/1, 21/4, 31/5, 32/6, 35/7, 38/9, 41/10, 43/10, 10/1, 12/2, 25/13, 17/1, 23/18, 19, 48/3; Flur 8: Nr. 1, 2, 16/3, 25/3, 27/3, 18/4, 28/5, 24,7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15; Flur 9: Nr. 112/4, 111/36, 113/36, 114/36, 37/2, 37/3; Flur 10: Nr. 1, 2, 3, 4, 12/7, 9, 13/10, 8/1, 5/1, 6/1.

Gemarkung Wichmannshausen, Gemeinde Mitterode:

Flur 6: Nr. 150/59, 195/65, 196/65, 122; Flur 13: Nr. 4, 11, 12, 19; Flur 14: Nr. 81, 85/1, 85/2.

Gemarkung Wichmannshausen, Gemeinde Wichmannshausen:

Flur 6: Nr. 39, 40/2, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 167/56, 170/56, 57, 140/58, 142/58, 168/58, 169/58, 147/60, 164/60, 146/61, 152/61, 153/61, 154/61, 155/61, 63, 64, 130/95, 96, 97, 98, 104/2, 108, 109/3, 110, 116, 166/117, 156/118, 162/118, 163/118; Flur 13: Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 70/51, 52, 26/2, 54/3, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 53/1, 33/6, 51/1; Flur 14: Nr. 82, 83, 84, 134/1, 134/2, 135, 86/2, 79/1.

B. Gemarkung Sontra:

Flur 8: Flurstück Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 21—24, 111/25, 115/25, 98/26, 99/27, 100/28, 101/28, 29, 113/30, 119/30, 120/30, 31, 102/32, 103/33, 71, 75, 76, 112/77, 114/77, 116/78, 118/78, 85, 87, 88, 89, 104/33, 34, 35; Flur 9: ganz; Flur 11: Flurstück Nr. 21, 22, 23, 71, 72; Flur 20: Flurstück Nr. 44.

C. Gemarkung Sontra (frühere Gemarkung Hornel):

Flur 39: Flurstück Nr. 1—6, 77/7, 8, 9, 83/10, 84/11, 80/12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 86/26, 27, 40, 55, 56, 79/57, 58, 59, 60, 61, 70/halb, 71/halb, 72, 73, 74, 85/62, 87/63;

Flur 40: Flurstück Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 116/23, 117/24, 25, 26, 27, 91/28, 92/28, 119/29, 120/30, 121/31, 103/70, 70/1, 70/2, 71, 118/72, 77; Flur 41: ganz.

D. Gemarkung Sontra:

Flur 12: Flurstück Nr. 321/68, 334/68, 335/68, 336/68, 299/74, 300/74, 283/91, 93/5, 68/3, 68/5, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/12, 68/14, 69/1, 105/1, 93/9, 106/3; Flur 14: Flurstück Nr. 235/147, 308/168, 309/168, 218/169, 219/169, 193/1, 193/3, 194/2, 170/5, 170/6, 170/8, 170/9; Flur 18: ganz; Flur 28: ganz, mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 97/39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 44/2, 104/45, 105/45, 46, 47, 448/48, 449/48, 49, 51/1, 52, 106/53, 107/53, 54, 55, 56/2, 57/5, 65, 66, 67, 80/2, 86/1, 87/1, die im Flurbereinigungsgebiet verbleiben; Flur 29: Flurstück Nr. 77/1, 83/1, 85/1, 86/1, 88/1, 89/1, 90/1, 92/1, 95/1, 97/1, 98/1, 1/2, 1/3, 45/2, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 68/2, 69/2, 70/2, 71/2, 72/2, 73/2, 74/2, 75/2, 79/2, 81/2, 82/2, 2/1, 48/35, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 35/5, 35/6, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 49/35, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 35/7, 35/8, 2/28, 2/29, 2/30, 113, 120, 121, 122, 37/1, 102, 103, 104, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 35/9, 36/1, 3/1, 105, 106, 107, 115, 116, 117, 118, 119, 123; Flur 34: Flurstück Nr, 153/21, 155/21, 156/21, 157/21, 158/21, 159/21, 160/21, 161/21, 162/21, 163/21, 164/21, 166/21, 167/21, 171/21, 172/21, 39, 45, 37/1; Flur 35: Flurstück Nr. 381/70, 382/70, 383/70, 387/70, 301/71, 302/71, 304/71, 379/71, 380/71, 384/71, 388/71, 71/1, 71/2, 82, 409/83, 414/83, 418/83, 410/84, 419/84, 411/85, 420/85, 90, 91, 92, 191/93, 192/93, 94, 184/95, 186/95, 250/95, 257/95, 259/95, 262/95, 249/96, 258/96, 260/96, 261/96, 97/2, 173/99, 174/99, 99/4, 100/4, 100/6, 100/7, 101/1, 101/2, 101/7, 101/8, 101/9, 101/10, 101/11, 101/12, 101/13, 101/14, 101/15, 118, 119, 180/20, 120/1, 120/2, 121, 122, 123, 124, 136/1, 412/138, 413/138, 415/138, 143, 144, 328/163, 329/163, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 86/1, 89/1, 137/1, 137/2, 140, 141/2, 73/3, 73/4, 101/17, 101/18, 101/19, 125/1, 125/2, 142/1, 426, 427, 117/1, 117/2, 117/3, 424, 423, 425, 428.

669 WIESBADEN — Regierungspräsidenten

Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Rod an der Weil

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) wird mit Wirkung vom 15. Juni 1966 in der Gemeinde Rod an der Weil (Landkreis Usingen) der Wohnplatz „Hof Talblick" eingerichtet.

Wiesbaden, 15. 6. 1966

Der Regierungspräsident
I 2 a — 1 — 3 k 06 11 — 648/66
StAnz. 28/1966 S. 924

670

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel „Boehle-Schule, Volksschule in Frankfurt/Main" ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 6. 1966

Der Regierungspräsident
II 1 b — 56 — II b 70 20
StAnz. 28/1966 S. 924

Buchbesprechungen

Pressefreiheit. Staatsaufsicht in Verwaltung und Wirtschaft. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. Heft 22 1965. III/384 Seiten broschiert DM 48,—. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

I.

Das Thema Pressefreiheit steht seit Jahren in einem Brennpukt der staatsrechtlichen Diskussion Diese Diskussion wird immer wieder durch vielfältige aktuelle Bezüge genährt und hat die mit dem Grundrecht der Pressefreiheit verknüpfte vielschichtige verfassungsrechtliche Problematik noch lange nicht erschöpft. Der besondere Wert, der den Referaten Scheuners und Schnurs sowie der anschließenden Diskussion der Referenten auf der Staatsrechtslehrertagung 1963 zukommt, liegt daher weniger in der Beantwortung von Einzelfragen als in der Gesamtschau der Problematik, die einen klaren Eindruck von der hervorragenden Position der Pressefreiheit in unserer Grundrechtsverordnung vermittelt und deutlich die Divergenz der Grundeinstellung erkennen läßt, die sich hier innerhalb der Staatsrechtslehre gegenüberstehen.

Scheuner bezieht auch die historische Entwicklung der Pressefreiheit und die staatstheoretische Stellung der Presse in seine Untersuchung ein. Er sieht die spezifisch öffentliche Aufgabe der Presse im demokratischen Staat „in der Vorformung politischer Auffassungen, der Ermöglichung der legitimierenden Verbindung zwischen Repräsentanten und Bevölkerung und in der von ihr bewirkten Permanenz öffentlicher Kritik und Kontrolle" (s. 93). Die Presse bleibt jedoch stets außerhalb der institutionellen Formen des Verfassungslebens (S. 31). Der Auslegung des Art. 5 GG schickt Scheuner eine allgemeine Theorie der Grundrechtsinterpretation voraus. Er sieht in den Grundrechten kein geschlossenes System von Gewährleistungen und lehnt es ab, Grundrechte aus einem obersten Prinzip abzuleiten. Er befürwortet vielmehr eine Interpretation im Wege der Wertabwägung, die sowohl für die Bestimmung der Konturen der Grundrechte, für ihre gegenseitige Abgrenzung und Rangfolge wie für die Deutung der zugelassenen Grundrechtseinschränkungen und -vorbehalte anzuwenden ist und darauf abzielt, die historisch bedingten Einzelgrundrechte in einer Wertordnung zu kanonisieren und integrieren. Im Rahmen dieser Wertordnung gewinnt Scheuner das Grundrecht der Pressefreiheit seine volle Tragweite erst als institutionelle Gewährleistung, gegenüber der sein Charakter als Individualrecht (Recht der Verleger und Redakteure, Recht auf freien Zugang zum Presseberuf) an Bedeutung zurücktritt. „Einem bestimmten Berufsstande und dessen Angehörigen besondere Vorzüge zu verleihen, wird das Rechtsempfinden viel eher zögern, als es bereit sein wird, objektive Erfordernisse des allgemeinen von der Verfassung als Grundsatz herausgestellten Prinzips der Pressefreiheit anzuerkennen" (S. 70).

Der Lehre der Drittwirkung der Grundrechte erteilt Scheuner auch für die Pressefreiheit eine überzeugende Absage. Unter „allgemeinen Gesetzen" als Schranken der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 2 GG) versteht Scheuner mehr als nur die Unzulässigkeit gesetzlicher Maßnahmen gegen bestimmte Meinungen. Entsprechend seiner Auffassung vom Wesen der Grundrechtsinterpretation will er diesen Begriff durch eine Wertabwägung gewinnen, wie dies bereits Smend in seinem berühmten Referat über „Das Recht der freien Meinungsäußerung" auf der Münchener Staatsrechtslehrertagung 1927 (VVDStRl 4, 44 ff.) vorgeschlagen hatte und das Bundesverfassungsgericht es übernommen hat (BVerfGE 7, 210).

Schnur behandelt in seinem Mitbericht speziell den Inhalt von Art. 5 Abs. 1 GG sowie den Begriff der „allgemeinen Gesetze" in Art. 5 Abs. 2 GG. Er wendet sich strikt gegen die Anerkennung einer im Rechtssinn relevanten öffentlichen Aufgabe der Presse. Folgerichtig spricht Schnur dem Grundrecht der Pressefreiheit auch den Charakter einer institutionellen Garantie ab, die er öffentlichen Institutionen wie Berufsbeamtentum und kommunaler Selbstverwaltung vorbehält. Unter „allgemeinen Gesetzen" im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG versteht Schnur weder Gesetze, die sich gegen eine bestimmte Meinungsäußerung richten, noch Vorschriften, die im Wege der Interessen-, Güter- oder Wertabwägung gefunden werden könnten. „Allgemeines Gesetz ist vielmehr ein Gesetz, das gegen die Pressefreiheit solche Gemeinschaftsgüter schützt, die die Verfassung zuläßt" (S. 157). Welche Vorstellungen der Verfassung vom Wesensgehalt der Pressefreiheit zugrundeliegen will Schnur letztlich aus den Kerngedanken des vorkonstitutionellen Rechts, insbesondere also aus einfachem Gesetzesrecht, ermitteln, „das einen gleichen oder ähnlichen Typus der Pressefreiheit konkretisiert hatte" (S. 157).

II.

Das zweite Thema der Tagung war in der Weise unterteilt, daß Prof. Salzwedel die Staatsaufsicht in der Verwaltung und Prof. Bullinger die Staatsaufsicht in der Wirtschaft behandelte. Nach Salzwedel kommt eine eigentliche Staatsaufsicht nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungsträgern in Betracht. Denn die Staatsaufsicht sei die „Kehrseite der staatlichen Verleihung des freiheitlichen Selbstverwaltungsstatus an öffentlich-rechtliche Verwaltungsträger" (S. 211), so daß sie gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, denen natürliche Handlungsfreiheit auch ohne staatliche Verleihung zukommt, außer Betracht bleibt. Dagegen geht Bullinger von der These aus, daß das geltende Gesetzesrecht nicht nur eine staatliche Aufsicht über selbständige Verwaltungsträger, sondern auch über Wirtschaftsunternehmen kenne, indem er Staatsaufsicht in der Wirtschaft als diejenige Staatstätigkeit definiert, die darauf abzielt, selbstantwortliches Wirtschaftsverhalten in Einklang zu halten mit den dafür bestehenden, unmittelbar rechtsverbindlichen Maßstäben (S. 324). Von diesen Ausgangspositionen her bestimmen die Referenten die Aufsichtsmaßstäbe und Aufsichtsmittel, die dem Staat zur Verfügung stehen. Hierbei unterscheidet Salzwedel zwischen 1) Staatsaufsicht im weiteren Sinne, die die Ausübung aller Einzelbefugnisse umfaßt, die der Staatsverwaltung gegenüber einem Selbstverwaltungsträger im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis zur Verfügung stehen sowie 2) Staatsaufsicht im engeren Sinne, die nur Eingriffe in den eigenen Wirkungskreis des Selbstverwaltungsträgers umfaßt und stets nur Gesetzesausführung ist, die Entscheidungsfreiheit gegenüber Selbstverwaltungsträgern ausschließt. Das Wesen der Selbstverwaltung sieht Salzwedel in der Wahrnehmung von Interessen, die der staatliche Gesetzgeber aus dem Aufgabenbereich der

Staatsverwaltung ausgeschieden hat. Dieser „mittelbaren Staatsverwaltung" stellt er diejenigen Angelegenheiten gegenüber, die überhaupt aus dem Aufgabenbereich des Staats schlechthin ausgeklammert sind, die Angelegenheiten der „gesellschaftlichen Selbstverwaltung". Hier herrscht autonome, nach selbstgesetzten Leitbildern ausgeübte Entscheidungsfreiheit der Selbstverwaltungsträger, während der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung durch „heteronome, vom Gesetz hat richtlinienhaft gelenkte Ausübung des Verwaltungsermessens" charakterisiert ist (S. 260).

Bullinger unternahm vor allem den Versuch, die Staatsaufsicht über die Wirtschaft von der Wirtschaftslenkung zu unterscheiden. Anders als die Wirtschaftslenkung verfolgt nach seiner Auffassung die Aufsicht des Staats keine bestimmten wirtschaftspolitischen Ziele, setze also keine neuen Maßstäbe, sondern beschränke sich auf die Durchsetzung bestehender Maßstäbe. In der Kartellaufsicht sieht Bullinger beispielsweise im wesentlichen eine wirtschaftslenkende Tätigkeit, denn sie orientiere sich an unbestimmten Blankettbegriffen (z. B. öffentliches Interesse), denen bestimmte Wertvorstellungen nicht zu entnehmen sind, die also mit eigenen Leitbildern gehandhabt werden können. Weiter befaßte Bullinger sich mit den Vor- und Nachteilen einer wirtschaftlichen Rahmenaufsicht und schloß seine Ausführungen mit einem Hinweis auf die Probleme der Staatsaufsicht in der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Wie immer wurden beide Themen der Tagung im Anschluß an Referate und Koreferate von den Tagungsteilnehmern eingehend und lebhaft diskutiert. Dem Abdruck des Aussprachepotokolls kann der Leser eine Fülle weiterer interessanter Details und Anregungen zur Pressefreiheit und zur Staatsaufsicht entnehmen, auf die hier einzugehen kein Platz ist.

Oberregierungsrat Kreiling

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Mit Gleichberechtigungsgesetz, Einführungsgesetz, Verschollenheitsgesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Außenwirtschaftsgesetz, Stationierungsschäden-Regelung. Kurzkommentar. Bearbeitet von Dr. Bernhard Danckelmann, Rechtsanwalt, Reichsrichter a. D., Prof. Dr. Hans Gramm, Senatspräsident, Dr. Ulrich Hoche, Senatspräsident a. D., Theodor Keidel, Oberstlandesgerichtsrat, und Dr. Wolfgang Lauterbach, Senatspräsident a. D. 25., neubearbeitete Aufl., 1966, XLV, 2154 S. gr. 8°. In Leinen DM 75,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der „Palandt", der jetzt in 25. Auflage vorliegt, braucht den Lesern des StAnz. nicht besonders vorgestellt zu werden. Er ist jedermann als unentbehrliches und immer aktuelles Erläuterungswerk zum BGB bekannt. Die 25. Auflage, die der Verlag selbst als Jubiläumsauflage bezeichnet, gibt Anlaß zu einem Rückblick. Die erste Auflage des Palandt erschien 1939. Seitdem hat das Werk 24 Neuauflagen — davon 19 seit dem Wiedererscheinen im Jahre 1949 — erlebt, durch die es immer weiter ausgebaut, ergänzt und vervollkommnet worden ist. Die Zahl von 24 Neuauflagen spricht für sich und beweist, daß es den Verfassern gelungen ist, ein Werk zu schaffen, das viele Vorzüge in sich vereinigt und daher beim juristisch interessierten Publikum wie kein anderer BGB-Kommentar Anklang findet.

Verfasser und Verlag haben sich bemüht, ihr Werk in der 25. Auflage äußerlich und im Inhalt weiter zu verbessern. Das Buch ist jetzt durchweg in einer gut lesbaren Antiquaschrift gesetzt. Bei dieser Gelegenheit sind die Abkürzungen vereinheitlicht worden, die in einem nunmehr zweiteiligen Abkürzungsverzeichnis erläutert werden. Die 25. Auflage bringt das Werk auf den Stand von Anfang September 1965. § 193 BGB ist durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 753) neugefaßt worden. Das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969) sowie das Dritte Bundesmietengesetz und das Wohnungsbauänderungsgesetz vom selben Tage sind eingearbeitet worden. Auch das für bewirtschafteten und unbewirtschafteten Wohnraum jetzt einheitlich geltende Wohngeldgesetz ist in seiner neuen Fassung berücksichtigt.

Was die im Palandt verarbeitete Rechtsprechung anbelangt, so haben die Verfasser insbesondere ihre Erläuterungen zum Arbeitsrecht, zum Straßenverkehrsrecht und zum Wettbewerbsrecht vertieft und ausgebaut. Ferner sind sie auf das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) und das internationale Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht näher eingegangen.

Die Anerkennung, die der Palandt auch in der 25. Auflage verdient, schließt kleine Verbesserungswünsche nicht aus. Es ist zu bedauern, daß Dr. Gramm trotz des zweimaligen Hinweises in StAnz. 1963 S. 287 und StAnz. 1964 S. 366 in der Erläuterung 5 b zu § 762 BGB nach wie vor nur die Verordnung vom 27. 7. 1938 (RGBl. I S. 955) als Rechtsgrundlage für die behördliche Zulassung einer Spielbank nennt, nicht aber das maßgebliche Gesetz vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480) und die letzte Fassung der Spielbankenverordnung vom 31. 1. 1944 (RGBl. I S. 60).

Wenn eine Entscheidung in verschiedenen Sammlungen und Zeitschriften veröffentlicht ist, möchte man sich wünschen, daß der Kommentar sie mit der Fundstelle in der amtlichen Entscheidungssammlung und in der am weitesten verbreiteten Fachzeitschrift anführt, nicht aber mit einer Fundstelle, die zahlreichen Benutzern nur schwer zugänglich ist (vgl. z. B. Anm. 2 A a dd) zu § 839 BGB: BVerwG BB 60, 757 statt BVerwGE 10, 274 = NJW 60, 1538 = DVBl. 60, 516). Die vorgeschlagene Zitierweise würde das Auffinden der angeführten Entscheidung in vielen Fällen erleichtern.

Wenn es in Anm. 5 A zu § 839 BGB heißt, es sei unbefriedigend, daß ein auf Fürsorgepflichtverletzung des Dienstherrn gestützter Schadensersatzanspruch gemäß § 126 Abs. 1 BRRG nur vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden könne, so ist diese Kritik am Gesetzgeber nicht recht verständlich. Nach ihrer heutigen Ausgestaltung sind alle Rechtswege gleichwertig, und die bisherige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte hat m. E. gezeigt, daß sie durchaus in der Lage sind, in Beamtensachen einen Rechtsschutz zu gewähren, der dem der Zivilgerichte gewiß nicht nachsteht und der den oft unbegründeterweise erhobenen Vorwurf der Hausgerichtsbarkeit entkräftet.

Insgesamt stellt die 25. Auflage des Palandt eine weitere Verbesserung des Werkes dar. Sie wird ebenso wie alle früheren Bearbeitungen mit Recht weite Verbreitung finden.

Oberregierungsrat Gantz

Verfassungsrechtliche Grenzen der Wirtschaftslenkung und Sozialgestaltung durch Steuergesetze von Karl Heinrich Friauf (Recht und Staat 325/326) 1966, 47 S., DM 4,50. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Es ist dankeswert, daß hier ein junger Wissenschaftler versucht hat, systematisch einen an Bedeutung ständig wachsenden Bereich der Gesetzgebung staatsrechtlich zu durchleuchten, zumal Rechtsprechung wie auch Lehre bisher über Einzelerkenntnisse nicht hinaus gelangt sind. Wenn dabei im Titel von Wirtschafts-„lenkung" gesprochen wird, so ist damit nicht etwa eine bestimmte jenseits der sozialen Marktwirtschaft liegende wirtschaftspolitische Verhaltensweise des Staates gemeint, sondern jede Form der Beeinflussung.

Der Autor untersucht zunächst, ob die Regulierung des Wirtschaftsprozesses verfassungsrechtlich überhaupt neben oder anstelle der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs Gegenstand eines Steuergesetzes sein kann. Er bejaht nur die erstere Möglichkeit mit Einschränkung und geht dabei von einem dem Grundgesetz vorgegebenen Begriff der Steuern aus, so wie ihn § 1 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung von 1919 hinterlassen hat. Hier wird indessen kritisch zu fragen sein, ob der Verfassungsbegriff der Steuern zu allen Zeiten an die Legaldefinition im vorbezeichneten Reichsgesetz gebunden bleiben soll. Zumindest wird er doch den Auslegungsregeln der Anpassung an veränderte Umstände sich unterwerfen müssen. Längst hat man sich daran gewöhnt, daß bei steuerlichen Abgaben für die EWG von Abschöpfungen gesprochen wird. Dieser Begriff ist nicht zufällig und allein deshalb etwa gewählt, weil man dem supranationalen Gebilde die Steuerhoheit nicht zugestehen wollte. Es geht vielmehr nicht zuletzt auch darum, durch Regulierung des Geldumlaufes die Ordnung des gesamten Wirtschaftsgefüges aufrecht zu erhalten. Insoweit dürfte auch das Grundgesetz seine Legitimation nicht versagen.

Der Verfasser stellt dann weiter die drei wichtigsten Maßstäbe der verfassungsrechtlichen Kontrolle aller sog. „Steuerlenkungsgesetze" auf. Es sind dies die förderative Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, das Rechtstaatsprinzip und die Grundrechte. Hier zeigt sich ein weites Feld, in dem selbst dem Bundesverfassungsgericht eigene voneinander abweichende Entscheidungen offenbar nicht auffallen (S. 26 f). Umso wichtiger wird es deshalb sein, wenn die Staatsrechtslehre sich dieses Gebietes annimmt. Wenn sie allerdings bei ihrem anerkennenswerten Bemühen von der Voraussetzung ausgeht, jede andere Motivation des Steuergesetzes als die zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs sei sachfremd (S. 46), so ist dies eine schwer nur zu tilgende Hypothek.

Da der Autor den wirtschaftspolitischen Erfordernissen, ohne dies besonders zu erwähnen, durchaus Rechnung trägt, kann man ihm hinsichtlich seiner Ergebnisse im einzelnen allerdings weithin folgen. Die Kritik an der verfassungsmäßigen Ableitung des Autors zeigt nur etwas von der Dichte der Grundsatzproblematik, wie sie hier auf wenigen Seiten übersichtlich gegliedert dargestellt wird. Die Schrift ist ein aus der Sicht der Praxis wirklich erfreulicher Ansatz, von dem man nur hoffen kann, daß er sich vertiefe.

Oberregierungsrat Dr. Klebe

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Heft XVI: 1. 1. — 31. 12. 1965. Herausgegeben von Ministerialrat Otto Strößenreuther unter Mitarbeit von Regierungsdirektor Dietmar Eberth. 1966. XI, 302 S. DIN A 4. Kart. DM 43,—, Vorzugspreis für Bezieher der NJW DM 38,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Etwa zur gleichen Zeit wie im Vorjahr haben Herausgeber und Verlag das neue Fundheft für öffentliches Recht vorgelegt. Es ist das sechzehnte in der Reihe für öffentliches Recht und wertet Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständiges Schrifttum aus dem Zeitraum vom 1. 1. bis 31. 12. 1965 aus. Das Fundheft enthält 5553 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen aus 82 Zeitschriften, Amtsblättern und Entscheidungssammlungen sowie ein Entscheidungsregister und das Sachverzeichnis für die Hefte V bis XVI.

Zu den Entscheidungssammlungen, die erstmalig ausgewertet worden sind, gehört auch die Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger. Es ist anzuerkennen, daß die Bearbeiter der in der letzten Besprechung in StAnz. 1965 S. 896 gegebenen Anregung gefolgt sind, die HessVGRspr. im Fundheft zu berücksichtigen, zumal da hiermit nicht nur den hessischen Benutzern gedient sein dürfte. Bei einem Vergleich der Entscheidungsregister fällt allerdings auf, daß das Fundheft zwar die meisten, aber nicht alle in der HessVGRspr. veröffentlichten Entscheidungen anführt. Es ist nicht erkennbar, nach welchen Gesichtspunkten sich die Herausgeber für die Weglassung einzelner Urteile entschieden haben und ob dasselbe Verfahren auch bei anderen Zeitschriften, Amtsblättern und Entscheidungssammlungen angewandt wird. Im Interesse einer möglichst umfassenden Unterrichtung der Benutzer wäre eine vollständige Auswertung erwünscht.

Im übrigen sind Art und Anlage des Fundheftes gleich geblieben. Das sechzehnte Heft beweist erneut, daß dieses Hilfsmaterial aus der juristischen Literatur nicht mehr wegzudenken ist. Es vermittelt jedem Benutzer eine schnelle und zuverlässige Übersicht über alle Veröffentlichungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, die ihm die Arbeit wesentlich erleichtert. Das Fundheft kann wie alle vorangegangenen ohne Einschränkung empfohlen werden.

— tz

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1966 | Montag, den 11. Juli 1966 | Nr. 28

2022

Veröffentlichungen

Ungültigkeitserklärung von Registrierbescheiden

Liste der im Evakuiertenregister der Stadt Hanau gestrichenen Evakuierten, deren Registrierbescheid nicht zurückgegeben wurde.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Zufluchtsort	Reg.-Nummer	gestrichen
1	Niebel	Karl	Oberdorfelden	06312 658—659	19. 4. 61
2	Fischer	Friedrich	Großauheim, BBC-Straße 5	06312/1265—1267	19. 4. 61
3	Zahn	Lina	Hohe-Tanne, Hochst. Landstraße 112	06312/955—957	17. 4. 61
4	Protzmann	Luise	Hintersteinau, Haus 99½	06312/2888	19. 5. 61
5	Seidel	Maria	Langenselbold, Karlstraße 6	06312/324—327	19. 5. 61
6	Wolf	Konrad	Wolfgang, Friedrich-Ebert-Straße 6a	06312/2843—2848	6. 6. 61
7	Schmitt	Ludwig	Offenbach, Mozartstraße 6	06312/1605—1607	10. 5. 61
8	Böhm	Rudolf	Erbstadt, Waldstraße 14	06312/2195—2199	21. 6. 61
9	Bied	Karl	Bruchköbel, Hauptstraße 38	06312/18—19	21. 6. 61
10	Herbert	Johannes	Schlüchtern, Obertorstraße 18	06312/1728—1729	21. 6. 61
11	Wilhelm	Hans	Wächtersbach, Marktplatz 4	06312/1683—1686	25. 5. 61
12	Küssner	Friedrich 3	Langenselbold, Hanauer Straße 20	06312/1422—1426	6. 6. 61
13	Schildger	Alfred	Gronau, Kirchstraße 17	06312/742—744	26. 7. 61
14	Klimmer	Maria	Lunden/Holstein, Schulstraße 10	06312/1383	26. 7. 61
15	Meder	Hugo	Rückingen, Stichelweg 5	06312/2625—2626	2. 8. 61
16	Schmidt	Friedr. Wilh.	Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4	06312/770	2. 8. 61
17	Böcher	Fritz	Haingründau, Hauptstraße 63	06312/2304—2307	2. 8. 61
18	Glasneck	Friedrich	Wächtersbach, Behelfsheim	06312/1295—1296	2. 8. 61
19	Rieth	Wilhelm	Mittelbuchen, Planstraße 5	06312/2103—2109	2. 8. 61
20	Dassbach	Christian	Kleinkrotzenburg, Kirchstraße 47	06312/46—50	2. 8. 61
21	Röll	Otto	Schlüchtern, Im Kloster 1	06312/2700—2702	14. 8. 61
22	Becker	Emma	Marköbel, Ringstraße 17	06312/365—369	14. 8. 61
23	Lerch	Elisabeth	Gombeth, Bergheimer Str. 1	06312/2970—2972	8. 9. 61
24	Himmelseher	Leonhard	Brückenau, Kissinger Str. 3	09 06312 2945	8. 3. 62
25	Nöse	Heinrich	Altengronau, Kirchweg 8	06312/1497—1499	16. 4. 62
26	Krieger	Johann	Langenselbold, Ringanlage 5	06312/572—580	12. 4. 62
27	Zöllner	Paul	Langendiebach, Hainstraße 8	06312/2192—2194	14. 4. 62
28	Castellan	Hermann	Großwelzheim	09/06312/1205—1206	3. 10. 62
29	Zenger	Josef	Salmünster — verstorben —	06312/1261	2. 11. 62
30	Bingemer	Anna	Langenselbold, Bergstraße 3	06312/445	6. 11. 62
31	Darenberg	Walter	Zellhausen, Rathausstraße 2	06312/1115—1118	6. 11. 62
32	Dörwang	Karl	Langenselbold, Rote Hohl 7	06312/62—65	6. 11. 62
33	Henning	Clara	Dörnigheim, Hanauer Landstraße 23	06312/1999—1920	6. 11. 62
34	Kaufhold	Charlotte	Erbstadt, Hauptstraße 3	06312/1359—1361	6. 11. 62
35	Kollosche	Gustav	Ostheim, Hanauer Straße 9	06312/1406—1410	6. 11. 62
36	Lambert	Anna	Elm, Bahnhofstraße	06312/2563—2570	6. 11. 62
37	Lapp	Marie	Dörnigheim, Breitscheidstraße 6	06312/2580—2581	6. 11. 62
38	Müller	Walter	Erbstadt, Behelfsheim 4	06312/2637—2640	6. 11. 62
39	Surwillo	Kätne	Ravolzhausen, Feldstraße/Baracke	06312/2717—2721	6. 11. 62
40	Schauer	Heinrich	Dorf Kassel, Kasselbachstraße 2	06312/1770—1774	6. 11. 62
41	Splithoff	Josef	Großauheim, Spessartstraße 91	06312/729—731	6. 11. 62
42	Taube	Alfred	Sandbach/Odenwald	06312/1630	6. 11. 62
43	Vaupel	Dorothea	Langendiebach, Ravolzhäuser Straße 7a	06312/1027	6. 11. 62
44	Wehrum	Else	Dörningheim, Zeppelinstraße 5	06312/923	6. 11. 62
45	Winter	Berthold	Kleinauheim, Langgasse 45	06312/2835—2837	6. 11. 62
46	Kröll	Heinrich	Langendiebach, Römerstraße 33	06312/2537—2540	19. 12. 62
47	Heeg	Emil	Allendorf, Brunnenstraße 51	06312/2432—2433	8. 1. 63
48	Bärwinkel	Günter	Wernau, Uhlandstraße 54, Krs. Eßlingen	06312/1139—1141	24. 1. 64
49	Baus	Melchior	Wolfgang, Eugen-Kaiser-Straße 10	06312/2286—2287	19. 2. 64
50	Berg	Ferdinand	Wolfgang, Eugen-Kaiser-Straße 10	06312/2292—2293	21. 9. 64
51	Bielewski	Erich	Niederdorfelden, Bergerstraße 142	06312/1177—1179	6. 11. 62
52	Blum	Heinrich	Dörnigheim, Schillerstraße 16	06312/20—22	17. 3. 63
53	Böhmländer	Paul	Kilianstädten, Bleiche 4	06312/28—34	17. 3. 64
54	Broch	Erich	Bruchköbel, Hauptstraße 6	06312/2330—2331	19. 2. 64
55	Däfner	Heinrich	Bellings, Behelfsheim Nr. 18	06312/1210—1212	19. 2. 64
56	Dauth	Philipp	Marköbel, Burgstraße 2	06312/399—402	17. 3. 64
57	Dietrich	Karl	Langenselbold, Schloßstraße 7	06312/1220—1230	21. 1. 63
58	Dörwang	Karl	Langenselbold, Rote Hohl 7	06312/62—65	6. 11. 62
59	Eisermann	Justus	Dörnigheim, Karl-Marx-Platz 8	6312/2367—2368	Mai 1963
60	Fackler	Gustav	Großkrotzenburg, Schubertstraße 2	06312/2378—2379	17. 3. 64
61	Gildemeister	Kornelius	Offenbach, Esching 28	06312/1980—1983	17. 3. 64
62	Greiff	Ferdinand	Großauheim, Marienstraße 15	06312/2413—2417	19. 2. 64
63	Heine	Marie	Frankfurt am Main, Habsburgerallee 110	06312/2892—2893	19. 2. 64
64	Herzberger	Lisette	Windecken, Eugen-Kaiser-Straße 27	06312/1833—1834	17. 3. 64
65	Hilf	Walter	Kilianstädten, Fixengasse 2	06312/508—512	21. 9. 64
66	Höhne	Emma	Hochstadt, Röderbergweg 14	06312/513—514	29. 6. 64
67	Holzderber	Maria	Langendiebach, Eugen-Kaiser-Straße 10	06312/979—980	29. 6. 64
68	Josten	Arnold	Hainstadt, Elisabethenstraße 9	06312/1071—1072	19. 2. 64
69	Klingler	Fritz	Eschwege, Niederhöner Straße 48	06312/2499—2501	19. 2. 64
70	Kolev	Christo	Langenselbold, Rödelbergstraße 27	06312/1400—1405	17. 3. 64
71	Kramig	Emil	Eichen, Bahnhofstraße 16	06312/1417—1419	17. 3. 64
72	Kühn	Bernhard	Großkrotzenburg, Oberhaagstraße 6	06312/589—592	19. 2. 64
73	Lawreki	Anni	Langenselbold, Karlstraße 11	06312/2047—2048	10. 10. 63

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Zufluchtsort	Reg.-Nummer	gestrichen
74	Lindner	Friedrich	Rüdigheim, Mühlstraße 105	06312/2600—2603	5. 8. 63
75	Lingner	Auguste	Ostheim, Hainstraße 19	06312/2894	17. 3. 64
76	Lütje	Hans	Niederissigheim, Bächelstraße 27	06312/266—267	29. 6. 64
77	Mark	Vatentin	Bindsachsen, Am Ortenberg	06312 3205—3207	8. 7. 63
78	Masching	Andreas	Großauheim, Rentzwiese	06312/1850—1858	10. 10. 63
79	Morlock	Hermann	Bruchköbel, — verstorben —	06312/2070—2071	1962
80	Müller	Johanna	Langendiebach, Bruchköbeler Landstraße 12a	06312/1004	29. 6. 64
81	Müller	Leopold	Steinheim/Main, — verstorben —	06312/2072	1964
82	Müller	Walter	Erbstadt, Behelfsheim Nr. 4	06312/2637—2640	6. 11. 62
83	Neuroth	Katharina	Ostheim, Bahnhofstraße 25	06312/1492—1493	19 2. 64
84	Royer	Karl	Rückingen, Langendiebacher Straße 10	06312/1825—1826	17 3 64
85	Rübsam	Hans	Neukirchen, Burgstraße 15	06312/1015—1016	19 2. 64
86	Schäfer	Konrad	Wachenbuchen, Hintertor 17	06312/2723—2727	21. 9 64
87	Schiefer	Sophie	Ostheim, Kirchstraße 41	06312 1575—1577	21 9. 64
88	Schilling	Sophie	Gersfeld, Karlstraße 9	06312/1580—1582	17. 3. 64
89	Schlemmer	Adam	Schlüchtern, Obertorstraße 47	06312/2731—2735	17. 3. 64
90	Schmidt	Georg	Wachenbuchen, Behelfsheim	06312/764—765	17. 3. 64
91	Schnee	Wilhelm	Pfaffen-Beerfurth, Grumbacher Straße 17	06312/788—789	19. 2. 64
92	Schneider	Johann	Niederrodenbach, Friedrichstraße 7	06312/1024—1025	17 3. 64
93	Wörner	Elsa	Langendiebach, Vogelsbergstraße 14	06312/2838—2841	17 3. 64
94	Zenger	Josef	Salmünster, — verstorben —	06312/1261	2. 11. 62
95	Zierenberg	Hans	Hüttengesäß Bahnhofstraße 44a	06312/2849—2850	17. 3 64
96	Dietz	Elisabeth	Steinheim, Bahnhofstraße 22	06312/2245—2246	16. 3. 65
97	Haufe	Elisabeth	Gronau, Tränkstraße 29	06312/1992—1995	12 2 65
98	Hinkelbein	Anton	Erbstadt, — verstorben —	06312 2454—2455	16. 3 65
99	Holly	Elisabeth	Langendiebach, Friedrich-Ebert-Straße 1	06312/978	16. 3. 65
100	Rüfer	Gustav	Rückingen, — verstorben —	06312/321—323	16. 3. 65
101	Dürschner	Hans	Bieber, Schmelzweg 169	06312/2364—2366	21. 4. 65
103	Horn	Konrad	Langenselbold, Kreuze 2	06312/2014—2015	21. 4. 65
104	Jäger	Elfriede	Seidenroth, Wasserweg 52	06312/2022—2023	21. 4. 65
105	Simon	Ferdinand	Langendiebach, — verstorben —	06312/2125—2126	21. 4. 65
107	Schnellbacher	Karl	Langendiebach, Reußenhof	06312/1915—1916	17. 3. 64
108	Schuchardt	Else	Windecken, Eugen-Kaiser-Straße 6	06312/1836—1841	17. 3. 64
109	Schultheiss	Elise	Bischofsheim, Fechenheimer Weg 21	06312/2750	17. 3. 64
110	Schwindt	Jakob	Oberdorfelden, — verstorben —	06312/816—820	17. 3. 64
111	Stegmann	Maria	Großauheim — verstorben —	06312/2234—2237	19. 2. 64
112	Stock	Heinz	Marköbel, Hauptstraße 74	06312/833—836	6. 5. 64
113	Stromberger	Franz	Niederrodenbach, Wolfgangstraße 17	06312/2242—2244	17. 3. 64
114	Tauber	Luise	Schotten, Karl-Weber-Straße 15	06312/2780—2781	17. 3. 64
115	Thoma	Robert	Himbach, Hauptstraße 5	06312/2913—2914	10 10. 63
116	Traxel	Lina	Oberissigheim, Feldbergstraße 7	06312/1973	5. 10. 64
117	Turek	Ferdinand	Marköbel, Wingertstraße 2	06312/863—864	17. 3. 64
118	Ullrich	Heinrich	Lauterbach, Riemloser Straße 36	06312/2795—2798	5. 10. 64
119	Viel	Heinz	Windecken, Glockenstraße 14	06312/873—877	17. 3. 64
120	Weber	Franz	Langenselbold, Rödelbergstraße 25	06312/909—913	3. 6. 64
121	Wehrum	Else	Dörnigheim, August-Bebel-Straße 27	06312/923	6. 11. 62
122	Weidert	Therese	Herborn, Kaiserstraße 32	06312/1663	17. 3. 64
123	Wentz	Hermann	Wachenbuchen—Hohe Tanne	06312/932—934	27. 1. 64
124	Winter	Berthold	Kleinauheim, Langgasse 45	06312/2835—2837	6. 11. 62
125	Wissig	Heinrich	Ravolzhausen, Langenselbolder Straße 4	06312/1692—1693	17. 3. 64
126	Kramig	Emil	Erbstadt, Linsengasse 7	06312/1420—1421	18. 4. 66
127	Suros	Luzia	Langenselbold, Rosenstraße 2	06312/332—333	24. 5. 66
128	Dürschner	Hans	Bieber, Schmelzweg 169	06312/2364—2366	21. 4. 65
129	Georgi	Berta	Glashütten/Oberhessen, Mühlstraße 22	06312/470—471	18. 4. 66
130	Roth	Thomas	Kleinauheim, Steinheimer Straße 18	06312/2703—2704	22. 6. 65

Die vorbezeichneten Registrierbescheide werden hiermit für ungültig erklärt.

645 Hanau, 24. 6. 1966

Der Magistrat der Stadt Hanau

Dröse
Oberbürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

2023 Aufgebote

F 2/66 — **Aufgebot:** Der Landwirt Alfred Biehn in Spielberg, Haus Nr. 63, vertreten durch Rechtsanwalt Heinrich Nagel in Wächtersbach, hat das Aufgebot hinsichtlich des im Grundbuch von Spielberg, Band XV, Blatt 112, noch auf den Namen der Ehefrau des Steinhauers Konrad Biehn, Maria, geb. Weber, zuletzt wohnhaft gewesen in Spielberg, eingetragenen Grundstücks, Flur 22, Flurstück 29, Acker und Grünland, am Rothenrain, Größe 30,95 Ar, beantragt.

Die bisherige Eigentümerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte an diesem Grundstück spätestens in dem auf den 14. September 1966, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Termin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

648 Wächtersbach, 24. 6. 1966

Amtsgericht

2024 Güterrechtsregister

GR 1176 — 7. 6. 66: Metzger, Rudolf, Sattler, Friedrichsdorf (Taunus), Taunusstraße 143, und Bärbel, geb. Richter, daselbst.

Durch Vertrag vom 26. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1177 — 20. 6. 66: Dr. von Gerichten, Karl, Rechtsanwalt, Bad Homburg v. d. H., Höllsteinstraße 18, und Ursula, geb. Wassilewsky, daselbst.

Durch Vertrag vom 22. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1178 — 23. 6. 66: Denfeld, Horst Otto, Verkaufsleiter, Bad Homburg v .d. H., Friedberger Straße 53, und Hilda, geb. Fauner, daselbst.

Durch Vertrag vom 19. Februar 1966 ist der vereinbarte Güterstand der Gütertrennung vom 19. 2. 1962 aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 29. 6. 1966

Amtsgericht

2025

GR 188 — 7. 6. 1966: Direktor Werner Uebermuth und Ulrike, geb. Reddel, Braunfels, Lahnbahnhof Nr. 28.

Durch notariellen Vertrag vom 17. April 1965 ist Gütertrennung vereinbart. Das Amtsgericht Braunfels.

6331 Braunfels, 3. 6. 1966 **Amtsgericht**

2026

GR 1172 — 3. Juni 1966: Die Eheleute Dieter Grompe, Kaufmann und Eveline, geb. Strobel, beide in Darmstadt, haben

durch Vertrag vom 16. April 1966, Gütertrennung vereinbart.

GR 1173 — 14. Juni 1966: Die Eheleute Erich Valentin Luckhaupt, kaufm. Angestellter und Lieselotte, geb. Glaser, beide in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 28. April 1966, Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1174 — 27. Juli 1966: Die Eheleute Heinrich Grimm, Verleger und Anneliese, geb. Reitz, beide in Nieder-Ramstadt-Trautheim, haben durch Vertrag vom 4. Juni 1966, Gütertrennung vereinbart.

61 Darmstadt, 28. 6. 1966 **Amtsgericht**

2027

Neueintragung

GR 422 — 6. Juni 1966: Eheleute, Dreher Jurgen Schlausch und Helga, geb. Jung, in Oberscheld (Dillkreis).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (Schlüsselgewalt) gem. § 1357 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

634 Dillenburg, 29. 6. 1966 **Amtsgericht**

2028

Neueintragungen

GR 1942 — 28. 6. 1966: Eheleute Arztbesucher Hans Georg Hitschmann und Rosemarie Renate Hedwig, geb. Dollak, Ruttershausen (Krs. Gießen).

Durch Vertrag vom 13. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1943 — 28. 6. 1966: Eheleute Kraftfahrer Helmut Hofmann und Erna, geb. Seipp, Großen-Linden.

Durch Vertrag vom 4. Juni 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1944 — 28. 6. 1966: Eheleute Ingenieur Heinz Ernst Müller und Cläre, geb. Kuhn, Gießen.

Durch Vertrag vom 2. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1945 — 28. 6. 1966: Eheleute Tierarzt Helmuth Neumeister und Ingetraud, geb. Schönfeld, gesch. Rosenthal, Gießen.

Durch Vertrag vom 4. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 30. 6. 1966 **Amtsgericht**

2029

GR 170 — 29. 6. 1966: Ehegatten, Kaufmann Albert Musmann und Marie, geb. Bartheld, in Vaake, Friedhofsweg 1.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 30. 6. 1966, **Amtsgericht**

2030

GR II 319: Die Eheleute, Lehrer Günter Alt und Christel Margarete Alt, geb. Kreh, wohnhaft in Homberg (Kreis Alsfeld), haben durch notariellen Vertrag vom 2. Juni 1966, errichtet vor dem Notar Heinrich Golzer, Darmstadt-Eberstadt, Gütergemeinschaft vereinbart.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 27. 6. 1966
Amtsgericht

2031

GR 348: Eheleute Maurer Hubert Adam Nuhn und Hildegard, geb. Diehl, in Fischbach (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 23. Mai 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

2032

GR 349: Eheleute Dreher Winfried Müller und Margot Maria, geb. Wagner, in Rasdorf (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 30. April 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

2033

GR 255 A — 21. 6. 1966: Arbeiter Walter Dallig, Korbach, Medebacher Landstraße 2, und Ehefrau Ida Dallig, geb. Paulus, Korbach, Brandenburger Straße 6.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

354 Korbach, 27. 6. 1966 **Amtsgericht**

2034

GR 28: Fleischer Karl Keiser und Ruth, geb. Knispel, beide in Niederjossa (Krs. Hersfeld)).

Durch notariellen Vertrag vom 30. April 1966 — UR Nr. 263/66 des Notars Gesing in Bad Hersfeld — ist Gütertrennung vereinbart.

6434 Niederaula, 29. 6. 1966

Amtsgericht Bad Hersfeld
Zweigstelle Niederaula

2035

Neueintragungen

GR 3650 — 4. 5. 1966: Eheleute: Udo Ernst Theodor Wilhelm Hüsemann und Gisela, geb. Friedrich, in Neu-Isenburg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3651 — 26. 5. 1966: Eheleute: Klaus Johann Kaiser und Bärbel, geb. Schoff, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 17. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3652 — 23. 6. 1966: Eheleute: Karl Ernst Kayser und Elisabethe, geb. Diem, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 19. 4. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3653 — 23. 6. 1966: Eheleute: Heinrich Schmidt und Gisela, geb. Popp, in Lämmerspiel.

Durch notariellen Vertrag vom 10. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3654 — 23. 6. 1966: Eheleute: Rudi Hermann und Käthe, geb. Artus, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 17. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3655 — 23. 6. 1966: Eheleute: Helmut Wolf und Renate Margarete Hildegard, geb. Klinkenberg, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3656 — 23. 6. 1966: Eheleute: Erwin Amberg und Renate, geb. Reha, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 3. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 1. 7. 1966
Amtsgericht, Abt. 5

2036

GR 2740 A — 10. 6. 66: Kammerer, Günter, Maschinenschlosser, und Marianne, geb. Ried, gesch. Vasko, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2741 A — 14. 6. 66: Baldowski, Benno Gerhard, Kaufmännischer Angestellter, Wiesbaden-Biebrich, und Roswitha Maria, geb. Schreiber, Fotolaborantin, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 14. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2742 A — 16. 6. 66: Pahlen, Klaus, Mechaniker, und Helga, geb. Aumann, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2743 A — 28. 6. 66: Landzettel, Erwin, Theaterobermeister, und Helga Landzettel- Dernesch, geb. Dernesch, Opernsängerin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 8. Juni 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2744 A — 30. 6. 66: Diefenbach, Willy, Transportunternehmer i. R. und Ilse, geb. Glander, Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 24. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1966 **Amtsgericht**

2037

GR 229 — 7. Juni 1966: Dreher Lothar Wolf und Gisela Wolf geb. Hein, in Hausen-Arnsbach, Hauptstraße 46

Durch Vertrag vom 6. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 7. 6. 1966
Amtsgericht

2038 Musterschutzregister

Veränderungen

MR 326 — 25. Mai 1966: Firma Hafbo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Die Verlängerung der Schutzfrist ist am 7. April 1966 11.25 Uhr auf weitere sieben Jahre angemeldet.

634 Dillenburg, 29. 6. 1966 **Amtsgericht**

2039 Vereinsregister

Neueintragung

VR 79 — 24. 6. 1966. Angelsportverein Arolsen e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 22. 6. 1966 **Amtsgericht**

2040

VR 259 — 23. 6. 66: Evangelisch-Freikirchliches Erholungswerk; Sitz Bad Homburg.

638 Bad Homburg v. d. H., 29. 6. 1966
Amtsgericht

2041

VR 888 — 10. Juni 1966: Betriebs-Unterstützungskasse der BURDA DRUCK Gesellschaft mit beschränkter Haftung DARMSTADT in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 27. 12. 1965 hat die Auflösung des Vereins beschlossen

61 Darmstadt, 28. 6. 1966 **Amtsgericht**

2042

VR 23 — 15. Juni 1966: Sportvereinigung Lemp in Niederlemp.

Die Satzung ist am 24. 1. 1964 errichtet

6332 Ehringshausen, 15. 6. 1966
Amtsgericht

2043 Neueintragung

VR 441 — 28. 6. 1966: Motorsport Gemeinschaft Gießen im DMV. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 30. 6. 1966 **Amtsgericht**

2044

41 VR 274 — 28. 6. 1966: TCL Tennisclub Lindenau, eingetragener Verein. Sitz: Großauheim a. M

645 Hanau, 30. 6. 1966
Amtsgericht, Abt. 41

2045 **Neueintragung**

8 VR 176 — 28. 6. 1966: Mandolinen-Club Falkenstein (Taunus), gegründet 1925 e. V.; Sitz: Falkenstein (Taunus).

Die Satzung ist am 9. Januar 1965 errichtet. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer und Kassierer. Je zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.

624 Königstein (Taunus), 28. 6. 1966

Amtsgericht

2046 **Neueintragung**

VR 405 — 30. Juni 1966: Verkehrs- und Verschönerungsverein; Sitz: Wehrshausen.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1966

Amtsgericht

2047 **Neueintragung**

VR 46: Burschenschaft Ziegenhain, Ziegenhain.

3578 Treysa, 29. 6. 1966 **Amtsgericht**

2048 **Neueintragung**

VR 1523 — 1. 7. 66: Zahnärztliche Wissenschaftliche Gesellschaft Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 1. 7. 1966 **Amtsgericht**

2049 Vergleiche — Konkurse

3 N 6/64: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Automatenaufstellers Heinrich Ackermann, Bad Nauheim, Frankfurter Straße 48, ist nach Abhaltung des Schlußtermins a u f g e h o b e n.

635 Bad Nauheim, 6. 6. 1966 **Amtsgericht**

2050

Beschluß

5 VN 2/66 — **Vergleichsverfahren:** Der Bauunternehmer Ernst Rompf in Dillenburg, Alleininhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Bauunternehmung Ernst Rompf in Dillenburg, Oranienstraße 12, hat durch einen am 27. 6. 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Hylko Fromme in Dillenburg, Hindenburgstraße 16, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

634 Dillenburg, 27. 6. 1966 **Amtsgericht**

2051

Beschluß

N 5/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Befard und Co. KG., Bauunternehmung in Niederwalluf (Rheingau), gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Bruno Befard aus Espenschied (Rheingau), Hauptstraße 3, wird heute am 29. Juni 1966, um 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat. —

Der Rechtsanwalt Karl-Friedrich Schröder aus Wiesbaden, Seerobenstraße 6, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1966 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, oder diese spätestens im Termin vorzulegen. —

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 19. August 1966, um 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 11, vor dem hiesigen Gericht anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1966 Anzeige zu machen.

6228 Eltville, 29. 6. 1966 **Amtsgericht**

2052

3 N 12/58 — **Zwangsvergleich:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Fisker in Offenbach (Main), früher in Eschwege, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Gläubigerausschußmitglieder Termin auf den 12. August 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Zimmer 121, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

344 Eschwege, 22. 6. 1966 **Amtsgericht**

2053

Beschluß

81 N 277/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Züchterei-Gesellschaft m. b. H., Aufzucht von Vieh, Vieh-Verwertung und Handel, Frankfurt (Main), Schumannstraße 8, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit a u f g e h o b e n.

Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt:

Erich Glück, Frankfurt (Main), a) 1200,— DM, b) 35,— DM;

Walter Kuhn, Frankfurt (Main), a) 1530,— DM, b) —;

Hans Schreiber, Frankfurt (Main), a) 270,— DM, b) 3,50 DM;

Wolfgang Schütz, Frankfurt (Main), a) 585,— DM, b) 36,80 DM;

Karl Zelenka, Frankfurt (Main), a) 345,— DM, b) —.

6 Frankfurt (Main), 28. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2054

81 N 64/66: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 4. 11. 1965 verstorbenen, zuletzt Frankfurt (Main), Sandweg 5, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Heinrich Bloch, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. August 1966, um 8,45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2055

81 N 292/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Statex Handelsgesellschaft mbH., Im- und Export, Großhandel und Einzelhandel, Frankfurt (Main), Eysseneckstraße 38, findet die Schlußverteilung statt.

Die Vorrechtsforderungen nach § 61, 1 KO betragen 2385,28 DM, nach 61, 2 KO 35 520,42 DM. Die nichtbevorrechtigten Konkursgläubiger beanspruchen 678 231,39 DM. Zur Verfügung stehen 39 979,87 DM, abzgl. der noch nicht erhobenen Gerichtskosten sowie der Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters und der Vergütungen der Gläubigerausschußmitglieder.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. 81, auf.

6 Frankurt (Main), 30. 6. 1966

Der Konkursverwalter:
Herbert W. N a u m a n n
Rechtsanwalt

2056

Beschluß

81 N 292/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Statex Handelsgesellschaft m. b. H., Im- und Export, Großhandel und Einzelhandel Frankfurt (Main), Eysseneckstraße 38, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, der Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die dem Gläubigerausschuß festzusetzende Vergütung und Auslagen auf den 9. September 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung DM 12 000,—, Auslagen DM 316,25.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2057

Beschluß

81 N 113/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Press-Express International KG, Tabaschnik & Co., Frankfurt (Main), Röderbergweg 24, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit a u f g e h o b e n.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2058

81 N 235/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Marks, Frankfurt (Main), Bonameser Straße 69, wird heute, am 29. Juni 1966, um 14.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10, Tel. 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 7. 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 19. August 1966, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin: 2. September 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juli 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 30. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2059

81 N N 63/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hans Neumeister, 6 Frankfurt am Main, Bergerstraße 27, alleiniger Inhaber des nicht eingetragenen Architekturbüros Neumeister, Freies Wohnungsunternehmen, Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 16-26, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind 7 821,12 DM abzüglich der Gerichtskosten der Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters, sowie der Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses verfügbar.

Zu berücksichtigen sind Forderungen von 37 872,47 DM der Rangklasse I/I, von 11[illegible] 762,24 DM der Rangklasse I/II, von 6 285,48 DM der Rangklasse I/III, von 1 400,— DM der Rangklasse I/IV, von 354,— DM der Rangklasse I/V und nicht bevorrechtigte Forderungen von 1 556 931,17 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursabteilung, auf.

6 Frankfurt (Main), 1. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
Hans H. Lohmann
Rechtsanwalt

2060

Beschluß

81 N 20/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Herrn Hermann Dietrich, Inhaber eines Hoch- und Tiefbaugeschäfts, Frankfurt (Main), Eulengasse 80, und Düdelsheim (Oberhessen), ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. August 1966, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2061

Beschluß

43 N 17/65 — **Konkursverfahren:** Das am 18. Februar 1966, um 9.00 Uhr, über den Nachlaß des am 18. 1. 1965 verstorbenen, zuletzt wohnhaft in Allendorf/Lda. gewesenen Otto Homann eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM, der Betrag seiner Auslagen auf 41,70 DM festgesetzt.

63 Gießen, 23. 6. 1966 **Amtsgericht**

2062

N 7/66 — 21 6. 1966: **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Gartengestalters Heinz-Ludwig Bathel, Idstein, Grunerstraße 44.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Georg Freiherr Grote in Wiesbaden, Kirchgasse 47

Anmeldefrist: bis zum 10. August 1966 (2 Stück). Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 17. August 1966, um 15.00 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1966.

627 Idstein (Taunus), 27. 6. 1966

Amtsgericht

2063

50 N 16/65: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des Kaufmanns Horst Joachim Appelius, verstorben am 27. April 1963, letzter Wohnsitz: Kassel, Parkstraße 26, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. August 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 29. 6. 1966 **Amtsgericht**

2064

7 VN 1/66: **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Seidel & Co. KG in Marburg (Lahn), Mauerstraße 2-3 — Geschäftszweig: Großhandel mit Obst, Gemüse, Südfrüchten, Butter usw. — persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Richard Seidel, Marburg (Lahn), Markt 15, ist am 1. Juli 1966, um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Eilhard Olischläger, Marburg (Lahn), Steinweg 19.

Vergleichstermin am 20. Juli 1966, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Sitzungssaal 153. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen (2fach) unverzüglich anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

355 Marburg (Lahn), 1. 7. 1966

Amtsgericht

2065

N 2/66 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Johanna Kaiser, geb. Klippert, in Ober-Widdersheim, Gildenwaldstraße 13, wird heute am 28. Juni 1966, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Nommel, Nidda. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Konkurseröffnung errechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach KO §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 am 18. August 1966, um 9,30 Uhr. Prüfungstermin: 15. September 1966, um 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Nidda, Zimmer 1. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. 7. 1966 wird angeordnet.

6478 Nidda, 28. 6. 1966 **Amtsgericht**

2066

7 VN 1/66: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Anna Menzel, Alleininhaberin der Firma MEFA, Etuis- und Lederwarenfabrik Karl Menzel, Offenbach (Main)-Bieber, Philipp-Reis-Straße 22, ist nach Bestätigung des Vergleichsvorschlags vom 13. 4. 1966 durch Beschluß vom 26. 6. 66, aufgehoben worden.

Es ist der Schuldnerin verboten, über Gegenstände des Anlagevermögens der Fa. MEFA und über das Grundstück Neuenhaßlau, Jahnstraße 38, ohne Zustimmung des Sachwalters zu verfügen.

Das allgemeine Veräusserungsverbot vom 18. 4. 1966 wird aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 27. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

2067

3 VN 3/66 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Lahn-Presswerke GmbH., Villmar, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Günther Schanz in Frankfurt (Main), Auf dem Mühlberg 20, hat durch einen am 28. Juni 1966, um 12.00 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Prof. Dr. E. Knorr, Köln, Deichmannhaus, Zimmer 421, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6251 Runkel (Lahn), 28. 6. 1966

Amtsgericht

2068

3 VN 2/66 — **Vergleichsverfahren:** Die Firma Metallwerke Saar GmbH., Villmar, gesetzlich vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer Günther Schanz in Frankfurt (Main), Auf dem Mühlberg 20, hat durch einen am 28. Juni 1966, um 12.00 Uhr, eingetragenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Prof. Dr. E. Knorr, Köln, Deichmannhaus, Zimmer 421, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6251 Runkel (Lahn), 28. 6. 1966

Amtsgericht

2069

N 2-4/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gesellschafter Willand, Babenhausen, a) Heinrich Willand IX., b) Karl Justus Willand, c) Georg Leonhard Willand, ist Schlußtermin auf den 8. August 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Zimmer Nr. 1, Sitzungssaal, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 24. 6. 1966

Amtsgericht

2070

Beschluß

62 N 76/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmann Carl Sautermeister in Wiesbaden, Richard-Wagner-Straße 19 b, wird eingestellt, weil eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist (§ 204 KO).

62 Wiesbaden, 27. 6. 1966 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Ge-

bot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2071

Beschluß

K 20/65: Das im Grundbuch von Reilos, Band 7, Blatt 201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reilos, Flur 6, Flurstück 32/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Bornwiese, Haus Nr. 12, Größe 20,99 ar; Sägewerk mit Büro, Wohnbaracke,

soll am 26. September 1966, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Josef Hanesch, in Reilos.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 22. 6. 1966 **Amtsgericht**

2072

K 5/66: Das im Grundbuch von Griedelbach, Band 17, Blatt 356, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Flur 4, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Kröffelbacher Weg,

soll am 14. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. April 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Baumaschinist Josef Krix und dessen Ehefrau Rosemarie, geb. Gerlach, in Griedelbach, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6331 Braunfels, 13. 6. 1966 **Amtsgericht**

2073

K 14/65: Das im Grundbuch von Hainchen, Band 15, Blatt 830, eingetragene und in der Gemarkung Hainchen gelegene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 206/1, Hof- und Gebäudefläche, Horbachstraße, Größe 5,81 Ar,

soll am 8. September 1966, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt (Obh.), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Margarete Bock, geb. Altenburg, Ehefrau des Schreiners Heinrich Otto Bock, in Hainchen, jetzt wohnhaft in Lorbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

647 Büdingen, 23. 5. 1966 **Amtsgericht**

2074

84 K 67/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main),

I. Bezirk 27, Band 35, Blatt 1279, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 445, Flurstück 71/10, Hofraum, Eulengasse 17, Größe 8 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 445, Flurstück 10/1, Hofraum, Seckbacher Landstraße, o. Nr., Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 445, Flurstück 10/2, ebenso, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 445, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Seckbacher Landstraße, o. Nr., Größe 2,43 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 445, Flurstück 12/8, Hofraum, Seckbacher Landstraße, o. Nr., Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 445, Flurstück 109/9, ebenso, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 445, Flurstück 8/1, ebenso, Größe 0,80 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 445, Flurstück 11/8, Hof- und Gebäudefläche, Seckbacher Landstraße 12-14, Größe 1,71 Ar,

ferner:

II. das im gleichen Grundbuch, Band 7, Blatt 274, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 19, Flur 445, Flurstück 8/5, Hof- und Gebäudefläche, Seckbacher Landstraße 10-12, Größe 0,56 Ar,

am 8. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. August 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elise Herkert, geb. Eichhorn, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Zu vorstehend **I:** lfd. Nr. 1 auf 12 620,— DM; lfd. Nr. 2 auf 343 888,— DM; lfd. Nr. 3 auf 330,— DM; lfd. Nr. 5 auf 383 280,— DM; lfd. Nr. 6 auf 25 240,— DM; lfd. Nr. 7 auf 50 480,— DM; lfd. Nr. 8 auf 126 150,— DM; lfd. Nr. 9 auf 269 692,— DM. Zu vorstehend **II:** lfd. Nr. 19 auf 88 320,— DM. Zusammen: 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

2075

84 K 106/65: **I.** Die Sache wird auf Antrag des Miteigentümers, Rechtsanwalt Netzband, zur Feriensache erklärt.

II. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 27, Blatt 1043, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 31/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Hopfengarten 9, Größe 9,95 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 31/13, Hofraum, Am Hopfengarten 9, Größe 0,10 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 13, Flurstück 31/15, ebenso, Größe 0,12 Ar, sämtlich Gemarkung 40,

am 7. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Luise Wolf, geb. Küllenberg und Rechtsanwalt Jürgen Netzband, je zur ideeller Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 7 auf 216 580,— DM; lfd. Nr. 8 auf 800,— DM; lfd. Nr. 9 auf 960,— DM, zusammen 218 340,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 29. 6. 1966

Amtsgericht, Abt. 84

2076

Beschluß

K 10/64: Das im Grundbuch von Eidengesäß Band 25, Blatt 840, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gem. Eidengesäß, Flur 1, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, auf der schwarzen Mühle, Größe 17,13 Ar,

soll am 26. August 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Franz Adler und dessen Ehefrau Hiltrud, geb. Acker, Eidengesäß.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 6. 1966 **Amtsgericht**

2077

Beschluß

44 K 30/65: Das im Grundbuch von Gießen, Band 231, Blatt 10047, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 5, Flurstück 234, Lieg.-B. 1086, Hof- und Gebäudefläche, Leihgesterner Weg 20, Größe 9,00 Ar,

soll am 5. November 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1965 (Tag des Versteigrungsvermerks): 1b) Anna Elisabeth Klingspohr, geb. Meesmann, Mainz- Gonsenheim, zu 1/2, 2a) Witwe Charlotte Luise Meesmann, geb. Müller, Gießen, b) Diplom Landwirt Einhart Meesmann, Hannover, c) Bauingenieur Otfried Meesmann, Bielefeld, d) Diplom Volkswirt Hartmut Meesmann, Bayreuth, e) Student Gerwald Meesmann, Gießen,

zu 2a) bis e) zu 1/2 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

63 Gießen, 24. 6. 1966 **Amtsgericht**

Beschluß

3 K 14/65: Die im Grundbuche von Hartenrod, Band 7, Blatt 275 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Nr 263/3, Hof- und Gebäudefläche, Gründlingstraße 22, Größe 3,22 Ar,

lfd Nr 2, Gemarkung Hartenrod, Flur 14, Nr. 3/19, Hofraum, Gründlingstraße 22, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hartenrod, Flur 6, Nr. 155/1, Gartenland, auf dem Gründling, Größe 0,14 Ar,

sowie die Hälfte des im Grundbuch von Hartenrod, Band 30, Blatt 1214, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur 6, Nr. 155/3, Hof- und Gebäudefläche, Gründlingstraße, Größe 2,18 Ar,

sollen am 14. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gladenbach, Gießener Straße 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Ewald Kaiser in Hartenrod.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt, für Flur 14 Nr. 263/3 auf 38 000,— DM, für Flur 14 Nr. 3/19 auf 200,— DM, für Flur 6 Nr. 155/1 auf 1 500,— DM, für Flur 6 Nr. 155/3 auf 545,— DM (1/2 Wert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 27. 6. 1966 **Amtsgericht**

2079

K 22 64: Das im Grundbuch von Königshofen, Band 15, Blatt 539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königshofen, Flur 18, Flurstück 68, Grünland, Birkenwiesen (Wohnhaus und Lageplatz), Größe 14,32 Ar,

soll am 2. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Mucha, in Niedernhausen (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 320,— DM.

627 Idstein (Taunus), 14. 6. 1966

Amtsgericht

2080

51 K 57/65: I. Die im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1433, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 735/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 736/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 3,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 739/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bürgistraße, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 740/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bürgistraße, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 741/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bürgistraße, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 742/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Magazinstraße, Größe 0,39 qm,

lfd Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 743/46, Lieg.-B. 1241, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 0,47 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 744/46, Lieg.-B. 1241, Hofraum, Weserstraße, Größe 0,59 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 745/46, Lieg.-B. 1241, Weg, Bürgistraße, Größe 5,63 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 780/41, Lieg.-B. 1241, Hof- und Gebäudefläche, Weserstraße 29, Größe 13,47 Ar,

und II. das im Grundbuch von Kassel, Band 142, Blatt 3007, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur M 1, Flurstück 533/43, Lieg.-B. 2562, Bauplatz, Magazinstraße, Größe 5,79 Ar und 0,25 Ar,

sollen am 25. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Kraftfahrer Wilhelm Körber in Kassel, b) Kraftfahrer Jakob Körber in Kassel, c) Ehefrau Martha Knipping, geb. Körber in Kassel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 6. 1966 **Amtsgericht**

2081

5 K 15/65: Die im Grundbuch von Götzenhain, Band 14, Blatt 1243, und Band 46, Blatt 2311, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Götzenhain, Flur 5, Flurstück 160, Hof- und Gebäudefläche, Goldgrubenstraße, Größe 4,48 Ar,

Nr. 34, Gemarkung Götzenhain, Flur 1, Flurstück 906, Gartenland, vor dem Haspel, Größe 0,33 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. September 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karosseriebauer Karl Kohl, Götzenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 6. 1966

Amtsgericht

2082

5 K 9/66: Das im Grundbuch von Langen, Band 103, Blatt 6434, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 728, Hof- und Gebäudefläche, Südliche Ringstraße 74, Größe 6,05 Ar,

soll am Freitag, 9. September 1966, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/Hessen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Konstrukteur Georg Hunkel und dessen Ehefrau Anna Hunkel, geb. Schleich, in Langen zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

607 Langen (Hessen), 30. 6. 1966

Amtsgericht

2083

K 16/65: Die im Grundbuch von Heblos, Band 5, Blatt 191, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Heblos, Flur 1, Flurstück 158/2, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 67, 1/10, am Mühlküppel, Größe 15,86 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Heblos, Flur 1, Flurstück 159,1, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 67, 1/10, am Mühlküppel, Größe 14,80 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Heblos, Flur 2, Flurstück 18, Ackerland, am Krautacker, Größe 50,60 Ar; Unland, am Krautacker, Größe 1,10 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Lauterbach, Flur 15, Flurstück 53, Ackerland, in den Hecken, Größe 94,20 Ar; Hutung, in den Hecken, Größe 50,00 Ar; Unland, am alten Berg, Größe 20,41 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Sickendorf, Flur 2, Flurstück 2/6, Ackerland, der Schmittberg beim Altenhof, Größe 50,20 Ar,

sollen am 31. August 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Landwirt Karl Köhler in Heblos; b) seine Ehefrau Margit Köhler, geb. Swoboda, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der zu veersteigernden Grundstücke ist festgesetzt: für Ordnungs-Nr. 1 auf 45 000,— DM; für Ordnungs-Nr. 2 auf 15 000,— DM; für Ordnungs-Nr. 3 auf 1550,— DM; für Ordnungs-Nr. 4 auf 2741,— DM; für Ordnungs-Nr. 5 auf 1500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 20. 6. 1966

Amtsgericht

2084

K 9/64: Die im Grundbuch von Aschbach, Band 4, Blatt 133, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 211/2,

Nr. 3, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 187,

sollen am 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michelbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Nikolaus Grimmelius und dessen Ehefrau Luise, geb. Schenk, beide in Weinheim, jetzt in Lorsch, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 30. 6. 1966

Amtsgericht

2085

Beschluß

K 15/65: Im Wege der Zwangsvollstrekkung sollen die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band 15, Blatt 377, eingetragenen und daselbst belegenen Grundstücke,

a) Flur 3, Flurstück 197/1, Hof- und Gebäudefläche, Gereuthstraße, Größe 6,78 Ar,

b) Flur 3 Flurstück 197/2, Ackerland und Grünland, Gereuthstraße, Größe 14,42 Ar,

zu b) nur hinsichtlich der ideellen Hälfte des Ehemannes Hassinger, am Mittwoch, den 7. September 1966, um 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, versteigert werden.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind zu a) oben am 9. 11. 1965 und zu b) oben am 12. 5. 1966 ins Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen die Eheleute, Bauunternehmer Karl-Heinz Hassinger und Margot, geb. Matthias, in Birstein, jetzt in Neuenschmidten, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist gemäß § 74a ZVG rechtskräftig auf 60 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 30. 6. 1966

Amtsgericht

2086

Beschluß

K 21/64: Das im Grundbuch von Klein-Welzheim, Band 19, Blatt 1078 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 436/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 70, Größe 7,80 Ar,

soll am 5. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Gieslastraße 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Metallschleifer Adolf Seitz, in Klein-Welzheim, 1b) dessen Ehefrau Anna Sofie Seitz, geb. Hornung, daselbst, im Gesamtgut der Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wurde durch Beschluß vom 6. 4. 1965 nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: 40 000,— DM (vierzigtausend DM).

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 7. 1966

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2087

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf § 5 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 bringt das Oberbergamt zur öffentlichen Kenntnis, daß der Markscheider Dipl.-Ing. Werner Kiwitt auf Grund der ihm durch das Oberbergamt in Dortmund mit Urkunde vom 27. 12. 1960 — 702 k 24/243 — erteilten Konzession als Markscheider am 28. Juni 1966 ermächtigt wurde, auch markscheiderische Arbeiten im Aufsichtsbezirk des Hessischen Oberbergamts öffentlich auszuführen.

Markscheider Dipl.-Ing. Werner Kiwitt hat seinen Wohnsitz in Essen, Falkstraße 5.

62 Wiesbaden, 28. 6. 1966

HESSISCHES OBERBERGAMT

2088

Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen von Wiesbaden nach München

Der Deutschen Touring-Gesellschaft m.b.H., Frankfurt am Main, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 — BGBl. I S. 241 — die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Wiesbaden nach München über Frankfurt (Main) — Würzburg — Ochsenfurt — Uffenheim — Rothenburg — Feuchtwangen — Dinkelsbühl — Nördlingen — Donauwörth — Augsburg befristet bis 30. 6. 1974 erteilt.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Regierungspräsident
III 4 b — 1 — Az.: 66 f 02

2089

Genehmigung für die Einrichtung einer Kfz.-Linie von Geisenheim (Bahnhof) nach Siedlung Mühlfeld

Dem Verkehrsunternehmer Helmut Nägler, Geisenheim, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Geisenheim (Bahnhof) nach der Siedlung Mühlfeld befristet bis 31. 5. 1970 erteilt.

Den Betrieb der Linie habe ich dem Verkehrsunternehmer Fritz Niel, Rüdesheim, übertragen.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1966

Der Regierungspräsident
III 4 b — 1 — Az.: 66 f 02

2090

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Juni 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 33 103 ausgestellt auf den Namen Ludwig Hensel und Frau, geb. Köster, Rhöda Nr. 135½ für kraftlos erklärt worden.

3547 Wolfhagen, 29. 6. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**
Der Vorstand

2091

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 7. Juni 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 73 187 ausgestellt auf den Namen Elke Bönisch, Niederelsungen Nr. 177 für kraftlos erklärt worden.

3547 Wolfhagen, 29. 6. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**
Der Vorstand

2092

Aufforderung: Frau Elise Hirdes, geb. Flörke in Breuna Nr. 28, (Kreis Wolfhagen), hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 33508 ausgestellt auf den Namen Elise Hirdes, geb. Flörke, Breuna beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 28. 6. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**
Der Vorstand

2093

Aufforderung: Frau Ottilie Sälzer, geb. Glade, Istha, Schindegasse 1, (Kreis Wolfhagen), hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 90427 ausgestellt auf den Namen Maria Glade, Volkmarsen beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3547 Wolfhagen, 29. 6. 1966 **Kreissparkasse Wolfhagen**
Der Vorstand

2094

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 23. Juni 1966 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden. 1) Georg Herge, Darmstadt, Nr. 123 832; 2) Walter Fritsch, Traisa, Nr. 161 809; 3) Erhard Baumgartl, Malchen, Nr. 4 029 766; 4) Günter Senfft, Roßdorf, Nr. 230 456; 5) Dviss Ben Lahcan, Darmstadt, Nr. 341 409; 6) Udo Wilhelm Pieh, Darmstadt, Nr. 362 289.

61 Darmstadt, 4. 7. 1966

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

2095

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 10. Juni 1966 sind die nachgenannten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sparkassenbuch Nr. 22210 Erna Ritzmann geb. König, Bützow 1. Mecklenburg.
2. Sparkassenbuch Nr. 48552 Bernd Spiller, Offenbach (Main).
3. Sparkassenbuch Nr. 78985 Anna Weißenrieder geb. Wergien, Offenbach (Main).
4. Sparkassenbuch Nr. 181873 Katharina Hofferbert geb. Schleicher, Offenbach (Main).
5. Sparkassenbuch Nr. 182631 Katharina Hofferbert geb. Schleicher, Offenbach (Main).
6. Sparkassenbuch Nr. 183006 Katharina Hofferbert geb. Schleicher, Offenbach (Main).

605 Offenbach (Main), 10. 6. 1966 **Städt. Sparkasse Offenbach (Main)**
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

2096

Marburg: Die Bauarbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 253 zwischen Dainrode und Löhlbach im Landkreis Frankenberg, km 6,800 — 7,600 und km 2,900 — 4,200 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

15 000 cbm	Boden
9 600 t	Frostschutz d .K 0/35 mm
12 000 qm	bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm, 2 x 145 kg/qm = 290 kg/qm = 12 cm
12 000 qm	bit. Binder d. K. 0/18 mm, 84 kg/qm = 3,5 cm
12 000 qm	splittreicher Asphaltfeinbeton, 84 kg/qm = 3 cm

einschl. aller Nebenarbeiten.
Bauzeit: 125 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß am 18 .7. 1966.

Eröffnungstermin am 3. August 1966 um 11.00 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist bis zum 3. 9. 1966.

355 Marburg (Lahn), 1. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2097

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Herstellung einer Asphaltbetondecke im Zwischenausbau, Baulänge 600 m, von Autobahnbrücke bis Anschluß Umgehung Bremthal im Zuge der B 455 zwischen Wiesbaden und Eppstein sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 100 cbm Mutterboden abtragen; 1 000 cbm Erdbewegung davon 500 cbm Bodenkl. 2.27 und Bodenkl 2.28; 1 000 qm Frostschutzschicht, Körnung 0/35 mm (30 cm dick); 4 700 qm bit. Unterbau (6 cm dick); 1 000 qm Schotterunterbau 35/75 (25 cm dick) bzw. 625 kg/qm; 4 700 qm Asphaltbinderschicht 0/25 (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm; 4 700 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/12 (3 cm dick) bzw. 70 kg/qm.

Bauzeit: 40 Werktage.

Die Bauarbeiten sind bei halbseitiger Sperrung auszuführen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 6,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes. Asphaltbetondecke B 455 Wiesbaden — Eppstein einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Abholtermin ab 11 7. 1966, Zimmer 34.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 29. 7. 1966, um 10 30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 4. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2098

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3115 zwischen Groß-Zimmern—Klein-Zimmern (von km 15.710 bis km 16.240 sollen vergeben werden:

Leistungen u. a.:

400 cbm	Erdbewegung
200 cbm	Kiessand liefern
650 t	Mineralbeton liefern
400 t	Bit Mineralgemisch liefern
100 t	Asphaltbinder liefern
3 600 qm	Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
200 lfd. m	Entwässerungsrinne und Hochborde versetzen

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 19. 7. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen L 3115 Groß-Zimmern — Klein-Zimmern".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 7. 7. 1966, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, 27. 7. 1966 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 5. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2099

Hanau: Die Arbeiten für die Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 2304, km 2,078 — km 8,040 und km 8,040 = km 6,632 — km 6,675 zwischen Sterbfritz und Oberzell, Kreis Schlüchtern, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 lfd. m	Gräben regulieren
8 000 qm	Bankette regulieren
9 t	Haftkleber
1 000 t	Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
1 000 t	Bindemittel-Mineralgemisch 0/25 mm
2 400 t	Asphaltbinder 0/18 mm
30 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 mm (70 kg/qm)

und verschiedene Nebenarbeiten.
Bauzeit: 72 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Frankfurt (Main), zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Unterlagen können ab Montag, den 11. Juli 1966 beim Hess. Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist am Freitag, den 22. Juli 1966, um 11.00 Uhr vorm. in vorstehendem Amt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werktage.

645 Hanau, 30. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2100

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 62 in der Ortsdurchfahrt Sorga, Kis. Hersfeld, km 3,700 bis km 4,170 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 3 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 6 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 8 000 qm	bituminöser Unterbau, 290 kg/qm
ca. 7 000 qm	Asphaltbinder, Körnung 0/18, 84 kg/qm
ca. 7 000 qm	Asphaltbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 160 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. 7. 66 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr . 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. August 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 5. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2101

Marburg: Die Bauleistungen für

a) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3263 zwischen Neustadt und Wasenberg von Str.-km 0,400 bis 1,360

b) den Ausbau der Landesstraße Nr. 3290 zwischen Stadt Allendorf und Erksdorf von Str.-km 1.650 bis 3.420 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

zu a)

3 000 cbm	Erdbewegung
2 000 t	Frostschutz d. K. 0/35 mm
6 000 qm	bit. Tragschicht (12 cm dick)
6 000 qm	Asphaltbinderschicht (3,5 cm dick)
6 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht (3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten

zu b)

2 000 cbm	Erdbewegung
3 000 t	Frostschutz d. K. 0/35 mm
11 000 qm	bit. Tragschicht (10 cm dick)
11 000 qm	Asphaltbinderschicht (3,5 cm dick)
11 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht (2,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: zu a 60 Werktage, zu b 90 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 6,— DM für a und 6,— DM für b abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn) Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6758 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschluß zu a) 15. Juli 1966, zu b) 15. Juli 1966.

Eröffnungstermin: zu a) 28. Juli 1966, um 11.00 Uhr, zu b) 28. Juli 1966, um 11.15 Uhr in Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg (Lahn). Zuschlags- und Bindefrist zu a) und b) am 28. August 1966.

355 Marburg (Lahn), 30. 6. 1966 Hessisches Straßenbauamt

2102

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung der wassergebundenen Schotterdecke und Ausbau der Ortslage Obergude, Kreis Rotenburg/F., im Zuge der L 3304

Auszuführen sind:

ca. 4 000 cbm	Boden auskoffern
ca. 950 cbm	Frostschutzmaterial einbauen
ca. 900 t	Basaltmaterial 0/35 mm einbauen
ca. 3 600 qm	bit. Unterbau herstellen
ca. 3 500 qm	Asphaltbinder (90 kg/qm) herstellen
ca. 3 500 qm	Asphaltbeton (80 kg/qm) herstellen

sowie die anfallenden Gemeindearbeiten und verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 15. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 26. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 1. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2103

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3186 Weckesheim—Reichelsheim einschl. Teil-Ortsdurchfahrt Weckesheim von km 5,460 — km 5,480 Kreis Friedberg sollen vergeben werden,

u. a.:

5 700 cbm	Erdbewegung
7 500 t	Frostschutz 0/55 (30 cm dick)
6 000 t	Schotterunterbau 35/55/75 (15 cm dick)
15 700 qm	Asphaltbinder 0/18 (100 kg/qm)
15 600 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 (70 kg/qm)

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 16,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse in Gießen, Postscheckkonto Ffm. 39 312, unter Stichwort „Weckesheim—Reichelsheim" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 28. Juli 1966, um 11.00 Uhr, Sitzungszimmer. Zuschlags- und Bindefrist: 15. August 1966.

63 Gießen, 29. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Ein Feierabend wie er sein soll

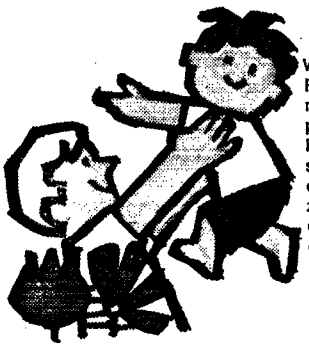

Wer möchte nicht nach Feierabend einen möglichst ungestörten persönlichen Lebensraum haben, im Garten arbeiten, sich in der Sonne aalen oder den Kindern zuschauen? Wer im eigenen Haus wohnt, kann das.

Das BHW verlangt keine Mindestansparsumme für die Zuteilung

Wenn ein BHW-Bausparer die notwendige Bewertungsziffer erreicht hat und die Mindestwartezeit erfüllt ist, wird sein Bausparvertrag zugeteilt. **Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Schrift "B 2" an. Es lohnt sich!**

Leichter mit dem **Beamtenheimstättenwerk**

BHW

Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes 325 Hameln (Weser) Kastanienwall

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Uniformen für Bedienstete aller Berufe

Georg Blitz KLEIN-UMSTADT Ruf: Groß-Umstadt 288

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 8 05 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshänfen

VARIO

„Alles fürs Büro"

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Tel. 06196-3481

Seifen, Wasch- und Spülmittel
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel
Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch Direktbezug.
Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

Stoffe - Gardinen - Teppiche
WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz. Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648
Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages
Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.

2104

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Flutgrabenbrücke im Zuge der Verlegung der B 62 zwischen Röhrigshof und Philippsthal, (Kreis Hersfeld), Bau-km 0,845.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 800 cbm	Beton und Stahlbeton
ca. 65 t	Baustahl I, II, IIIb, IVb und Spannstahl
ca. 400 qm	senkrechte Isolierung
ca. 400 qm	Mastix- und Kupferriffelbandisolierung

Bauzeit: 110 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 15. 7. 1966, unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen, anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 29. 7. 1966, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 28. 6. 1966 Hessisches Straßenbauamt

2105

Schotten: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der B 275 zwischen Ortenberg und Selters, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 5 400 cbm	Erdbewegung
rd. 1 500 t	Knollschlag liefern u. einbauen
rd. 1 500 t	Steinerde liefern u. einbauen
rd. 1 000 qm	Frostschutzschicht 0/35
rd. 4 000 t	Rütteischotter
rd. 1 500 t	Basaltsand
rd. 1 600 t	bit. Unterbau 0/35 (8 cm dick)
rd. 8 300 qm	Asphaltbinderschicht 0/18
rd. 8 500 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8
rd. 1 250 lfd. m	Betonrandeinfassungssteine
rd. 1 250 lfd. m	Betonhochbordsteine
rd. 500 cbm	Fundamentmauerwerk aus Stückbeton
rd. 900 cbm	Stützmauer aus Stampfbeton mit Verblendung.

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 7. 1966 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 20. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 30. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2106

Weilburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Ortslage Malmeneich mit Anschlußabschnitten im Zuge der Bundesstraße 8, km 61,850 — km 62,500 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 cbm	Bodenmassen
2 400 cbm	Frostschutz
1 500 t	bit. Unterbau
5 000 qm	dreischichtige Asphaltbetondecke
600 lfd. m	Naturbordsteine
600 lfd. m	Halbrinne und Betonhochbordsteine
200 cbm	Beton B 225

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage (5-Tage-Woche)

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in dopelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 7. 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 22. 7. 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werktage.

629 Weilburg, 29. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2107

In der Verwaltung des Main-Taunus-Kreises, zur Zeit 156 000 Einwohner, Sitz Ffm.-Höchst (Ortsklasse S) ist am 1. September 1966 die

Stelle des Leiters des Jugendamtes

infolge Ruhestandsversetzung des jetzigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 11 des Hessischen Besoldungsgesetzes. Geboten werden außerdem: Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Sterbefällen, Zuschuß zum Mittagessen, Trennungsentschädigung und Umzugskostenbeiträge für auswärtige Bewerber.

Interessenten mit entsprechender fachlicher Qualifikation werden gebeten, ihre Bewerbungen mit Lichtbild bis 10. Dezember 1966, handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu richten an Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises

623 Ffm.-Höchst, Postfach 800460

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 30. 6. 1966

Der Kreisausschuß

PRILLER & KRAUS
BAUDEKORATION
Frankfurt am Main
Diemelstraße 3 Telefon 77 90 07

Berater und Lieferer
bei staatlichen und kommunalen
Baumaßnahmen

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1965
komplett, in Original-Einbanddecke gebunden
zum Preise von DM 52,—
und Versandkosten
sofort lieferbar
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42

Dipl.-Ing. Rud. Goul
BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91
PLANUNG - BERATUNG
FÜR
STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE
WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Günter Rode
DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen
6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz Wallaustr 43 · Fernsprecher 2 89 55
GR

Schornsteinversottung
braune nasse Flecke, Risse und Undichtigkeiten beseitigen wir mit Garantie nach dem altbewährten Schweizer-Schädler-Verfahren.
Kein Beschmutzen der Wohnräume.
Unverbindl. Fachberatung.
ISOKA GmbH
Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59